



01.12.2015

Kundmachung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 11. Dezember 2015 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.11.2015, Kenntnisnahme
2. Geschäftsordnung für Kollegialorgane
3. Nachtragsvoranschlag 2015
4. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2016
5. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2016
6. Lustbarkeitsabgabenverordnung
7. Haushaltsvoranschlag 2016 und Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2016
8. Haushaltsvoranschlag 2016 und Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
9. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
 - 9.1. Jahresabschluss 2015, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH
 - 9.2. Benutzungsvereinbarung für Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ in Schulgasse 8
10. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Änderung des Zinsaufschlags
11. Bürgerfragestunde, Richtlinien
12. Ehrung ausgeschiedene Gemeinderäte
13. Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Kanalstrang Linden-Süd, Erd- und Baumeisterarbeiten, Auftragsvergabe
14. Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen für Erhaltungsmaßnahmen
15. Verordnung betreffend Auflassung von Teil des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf im Bereich der Liegenschaft Ottenschlag 24 (Otnar Kamplleitner, 4281 Mönchdorf, Schreinered 28)
16. Bebauungsplan Nr. 14 Klaus für Grundstück 24/7, KG St. Georgen am Walde, (Robert Klaus, Markt 25/1)
17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden, von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5), Stellungnahme zu Mitteilung von Versagungsgründen
18. Markus und Brigitte Hennerbichler-Einfalt, Henndorf 3, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt – Ausäutung Größling für Wasserleitung
19. Johann Grünsteidl, Ebenedt 7, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt und des Güterweges Ebenedt – Zufahrt Langegg für Wasserleitung
20. Franz und Theresia Temper, Linden 21, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Wetzler für Wasserleitung
21. Daniel Kastenhofer, Linden 53, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Winterschlager – Ausäutung Gebetsberger-Wenko für Kanalleitung und Telekommunikationsleitung
22. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am: 01.12.2015
Abgenommen am: 14.12.2015

**Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde**

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2015/Ho/St/SA
Bearbeiterin: Andrea Schachenhofer
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

01.12.2015

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 11. Dezember 2015 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

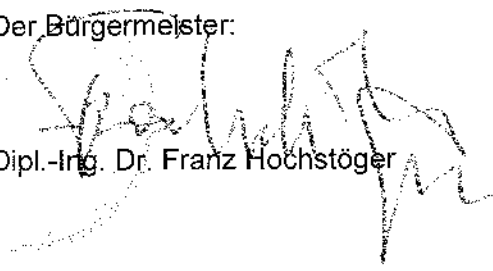
Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.11.2015, Kenntnisnahme
2. Geschäftsordnung für Kollegialorgane
3. Nachtragsvoranschlag 2015
4. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2016
5. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2016
6. Lustbarkeitsabgabenverordnung
7. Haushaltsvoranschlag 2016 und Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2016
8. Haushaltsvoranschlag 2016 und Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
9. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
 - 9.1. Jahresabschluss 2015, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH
 - 9.2. Benutzungsvereinbarung für Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ in Schulgasse 8
10. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Änderung des Zinsaufschlags
11. Bürgerfragestunde, Richtlinien
12. Ehrung ausgeschiedene Gemeinderäte
13. Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Kanalstrang Linden-Süd, Erd- und Baumeisterarbeiten, Auftragsvergabe
14. Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen für Erhaltungsmaßnahmen
15. Verordnung betreffend Auflassung von Teil des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf im Bereich der Liegenschaft Ottenschlag 24 (Otmar Kampeitner, 4281 Mönchdorf, Schreinered 28)
16. Bebauungsplan Nr. 14 Klaus für Grundstück 24/7, KG St. Georgen am Walde, (Robert Klaus, Markt 25/1)
17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden, von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5), Stellungnahme zu Mitteilung von Versagungsgründen
18. Markus und Brigitte Hennerbichler-Einfalt, Henndorf 3, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt – Ausäutung Größling für Wasserleitung

19. Johann Grünsteidl, Ebenedt 7, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt und des Güterweges Ebenedt – Zufahrt Langegg für Wasserleitung
20. Franz und Theresia Temper, Linden 21, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Wetzler für Wasserleitung
21. Daniel Kastenhofer, Linden 53, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Winterschlager – Ausästung Gebetsberger-Wenko für Kanalleitung und Telekommunikationsleitung
22. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:


Dipl.-Ing. Dr. Franz Höchstöger

Fraktionssitzung SPÖ: Freitag, 04.12.2015, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Donnerstag, 10.12.2015, 20:00 Uhr

GZ Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger
4372 St. Georgen am Walde
Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

☐

☐

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zustell-
basis

Zusteller

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

000001
Übernahmebestätigung 01.12.2015

☒ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

Schulgasse 3/2
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Heinrich Halder
4372 St. Georgen am Walde
Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

☐

☐

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zustell-
basis

Zusteller

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

000001
Übernahmebestätigung 01. Dez. 2015

☐ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

Linden 32
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Josef Buchberger
4372 St. Georgen am Walde
Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

☐

☐

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zustell-
basis

Zusteller

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

000001
Übernahmebestätigung 01. Dez. 2015

☐ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

Henndorf 2/2
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Barbara Kürzbauer
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

000001

Übernahmebestätigung

01. Dez. 2015

☐ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

Kranzberg 13/1
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Manfred Buchberger
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

000001

Übernahmebestätigung

03.12.2015

☒ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

Linden 78
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Markus Gruber
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

000001

Übernahmebestätigung

03.12.2015

☐ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☒ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

Ober St. Georgen 46
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Mag. Thomas Hundegger
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

03.12.2015

Verständigung über die Hinterlegung

☒ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

4372

03.12.2015

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

SM

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

Zustell-
basis

000001
Übernahmebestätigung

☐ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

☐

Ebenedl 14

4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Erna Kurzbauer
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

03.12.2015

Verständigung über die Hinterlegung

☒ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

4372

03.12.2015

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

SM

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

Zustell-
basis

000001
Übernahmebestätigung

☐ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

☐

Kranzberg 13/2

4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Sylvia Schartmüller
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

03.12.2015

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

0000

03.12.2015

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

SH

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

Zustell-
basis

000001
Übernahmebestätigung

☒ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

☐

Henndorf 7/1

4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Andreas Payreder
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

000001

Übernahmebestätigung

☐ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☒ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

Otenschlag 7
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Herbert Offenthaler
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

000001

Übernahmebestätigung

☒ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

Linden 41
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Dipl.-Ing. Johann Gruber
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☒ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei Beginn der Abholfrist

4372 St. Georgen am Walde

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

RSB: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

000001

Übernahmebestätigung

☐ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Unterschrift

Empfänger

Birkenbühl 11
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Reinhard Ebner
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Beginn der Abholfrist

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

RSb: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

Zustell-
basis

000001
Übernahmebestätigung

03 12 2015

☐ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSb-Briefe
☒ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

X EBNER EMERICH (VATER)

Unterschrift
Empfänger

Haruckstein 54
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

GZ Alexander Sengstbratl
4372 St. Georgen am Walde

Gemeinderatssitzung, 11.12.2015

Zustellversuch am

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabereinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Beginn der Abholfrist

Keine elektronische Übermittlung ☒

Zusteller

RSb: Adaptiertes Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes

Zustell-
basis

000001
Übernahmebestätigung

03 12 2015

☐ Empfänger ☐ Bevollmächtigter für RSb-Briefe
☒ Mitbewohner ☐ Arbeitgeber/Arbeitnehmer

X ALEXANDER SENGSTBRATL

Unterschrift

Empfänger

Markt 13/2
4372 St. Georgen am Walde

Rücksendungsanschrift

Marktgemeindeamt St. Georgen am
Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Verhandlungsschrift 5/2015

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **11.12.2015**
Ort: **Sitzungssaal**

Anwesende

Mitglieder:

LFH:

1. Franz Hochstöger, Dipl.-Ing. Dr. (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Renate Fürst
9. Markus Gruber
10. Johann Gruber, Dipl.-Ing.
11. Thomas Hundegger, Mag.
12. Sylvia Schartmüller
13. Karl Gruber
14. Paul Palmetshofer
15. Johannes Neuhauser

SPÖ:

16. Heinrich Haider
17. Barbara Kurzbauer
18. Josef Buchberger
19. Herbert Offenthaler
20. Manfred Buchberger
21. Martin Buchberger
22. Erna Kurzbauer

GNGN:

23. Alexander Sengstbratl

Ersatzmitglieder:

24. Friedrich Hochstöger (ÖVP)
25. Reinhard Ebner (SPÖ)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gerald Steiner

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Bruno Genswaidner

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

Erich Pölz (ÖVP)

Paula Raffetseder (SPÖ)

unentschuldigt:

-

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung zeitgerecht schriftlich und nachweislich am **01.12.2015** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **02.11.2015** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) folgende Protokollfertiger gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 idgF. namhaft gemacht werden:
LFH: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
ÖVP: Paul Palmetshofer
SPÖ: Barbara Kurzbauer
GNGN: Alexander Sengstbratl
- f) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage A) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Dienstpostenplanänderung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter, den Schriftführer und die ca. 25 Zuhörer und geht in die Tagesordnung ein:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.11.2015, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 25.11.2015 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfungen:
 2. Offene Posten Kundenbuchhaltung:

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl:
Es wurden stichprobenartig Belege für den Zeitraum vom 16.09.2015 bis 25.11.2015 geprüft und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.
Anmerkung und Lob über die kompetente Buchhalterin Silvia Wiesinger.
Offene Posten wurden geprüft. Da bereits seit über 20 Monate offene Posten vorhanden sind wurde das Mahnwesen näher angeschaut. Rückstandsnachweise wurden erst nach 180 Tagen erstellt (zu lange Zahlungsfristen) und Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge wurden teilweise nicht vorgeschrieben. Schaden für Refinanzierung ist theoretisch bei ca. 300 – 600 Euro pro Jahr. Härtefälle sind über Stundung zu behandeln. Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Mahnwesen nicht effizient durchgeführt wird, zu lange Zahlungsfristen gewährt werden und die Mahnungen in Zukunft gemäß den Richtlinien der Bundesabgabenordnung zu erfolgen haben.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger: Es läuft nicht alles richtig. Ein Fall wurde bereits durch eine Stundungsbewilligung im Gemeindevorstand geklärt. Bis Ende März 2016 soll alles erledigt sein.
- Amtsleiter Gerald Steiner: Einige schwierige Fälle sind bekannt und es wurde bereits in den letzten Jahren an Verbesserungen gearbeitet. Eine Umstellung der Buchhaltungs-EDV war mit ein Grund für mangelndes Mahnwesen. Er freut sich über den politischen Rückhalt für ein strafferes Mahnwesen gemäß Bundesabgabenordnung

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 25.11.2015

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

2. Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem)-020170/10-2015-Ra vom 19.10.2015 betreffend Mustergeschäftsordnung für Kollegialorgane
- Neues Verordnungsmuster vom OÖ. Gemeindebund

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt-, Markt-Gemeinde

St. Georgen am Walde

vom **11. Dez. 2015**

mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt-Gemeinde

St. Georgen am Walde

mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird.

(1) Auf Grund des § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 92, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt-Gemeinde

St. Georgen am Walde

erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom

13. Juni 2008

außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Schriftenreihe des
Oö. Gemeindebundes



(3) Jedes nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderats ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.

Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderats nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1) enthalten ist. Der Sitzungseinladung mittels Mail entsprechend dem Sitzungsplan haben die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich zuzustimmen. Die Gemeinderatsmitglieder, die einer Einladung mittels Mail zugestimmt haben, sind verpflichtet, geänderte Mailadressen unverzüglich bekannt zu geben. Die Einladung mittels Mail ist ausdrücklich zu widerrufen, falls sie nicht mehr gewünscht ist.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist vom Bürgermeister mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kundzumachen.

§ 2

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge (§ 46 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 4 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

Anlage

GESCHÄFTSORDNUNG
für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt-

Gemeinde **St. Georgen am Walde**

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer weiblichen Form.

1. ABSCHNITT Gemeinderat

§ 1

Einberufung und Kundmachung von Sitzungen (§ 45 Oö. GemO 1990)

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderats sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderats binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

(4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

55

(2) Mitglieder des Gemeinderats können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

56

5

57

85

{§ 49 Oö. GemO 1990}

20

7

45

Beschlussfähigkeit

§ 10

Beginn der Sitzung

§ 11

Anfragen

39

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderats dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 12

Berichterstattung, Anträge

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied des Gemeinderats (Berichterstatter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.

(2) Falls der Antrag von einem Ausschuss gestellt wird, gilt § 17 Abs. 6.

10

Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen der Bürgermeister, der Berichterstatter sowie ein Mitglied des Gemeinderats, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.

(2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:

- a) Der Antrag, dass der Gemeinderat einen Redner, dem nach § 8 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.
- b) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
- c) Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort.
- d) Der Antrag auf Vertagung.
- e) Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.
- f) Der Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung.

(3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hierzu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs. 2 lit. a ist jedoch sofort abzustimmen.

(4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.

(5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen.

12

(3) Wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, ist der Bürgermeister Berichterstatter; es sei denn, dass der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. 5 Oö. GemO 1990 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen wurde. In diesem Fall ist das antragsberechtigte Mitglied des Gemeindevorstandes Berichterstatter.

(4) Über die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst kommt dem Vorsitzenden des Personalbeirates die Berichterstattung zu; nach der Beschlussfassung über die Besetzung des Dienstpostens ist über die weiteren Bewerber nicht mehr abzustimmen.

(5) Soweit die Berichterstattung nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 vorzunehmen ist, hat der Bürgermeister (ausgenommen in den Fällen gem. § 2 Abs. 2) den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen.

(6) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 13

Wechselrede; Geschäftsanträge; Reihenfolge der Abstimmung

(1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Gemeinderats darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Gemeinderatsmitgliedes kann vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen.

11

Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 14

Abstimmung (§ 51 Oö. GemO 1990)

(1) Zu einem Beschluss des Gemeinderats ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

13

§ 15
Wahlen
(§ 52 Oö. GemO 1990)

- (1) Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.
- (2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 19) finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 16
Verhandlungsschrift
(§ 54 Oö. GemO 1990)

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
 6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

14

- (6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.
- (7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatsitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

16

- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

- (4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.

- (5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) und von dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen.

Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderats aufzulegen.

15

§ 17
Geschäftsführung der Ausschüsse
(§ 55 Oö. GemO 1990)

- (1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

- (3) Der Obmann hat im Wege des Gemeindeamtes von jeder Sitzung den Bürgermeister und die Fraktionsobmänner zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

17

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Amtsbericht unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Unter Allfälliges ist im Beschlussprotokoll keine Protokollierung erforderlich. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 sinngemäß.

18

(3) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Oö. GemO 1990) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes fallen, Anträge zu stellen.

(4) Über jede Sitzung des Gemeindevorstandes ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.

(5) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

20

2. ABSCHNITT Gemeindevorstand (bzw. Stadtrat)

§ 18 Geschäftsführung (§ 57 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstandes sowie allen Fraktionsobmännern, auch wenn sie nicht im Gemeindevorstand vertreten sind, einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Vorständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeindevorstandes nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist.

(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstandes ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben.

19

3. ABSCHNITT Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Befangenheit (§ 64 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind
2. in Sachen ihrer Wahl oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

21

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.

(8) Die Befangenheitsbestimmungen finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 20

Beiziehung sonstiger Personen

(§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

(1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Der Leiter des Gemeindeamtes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

22

Diese Verordnung beruht auf der Oö. GemO 1990
in der geltenden Fassung
Stand Oktober 2015

23

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Nachtragsvoranschlag 2015

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

	VA 2015	NVA 2015
▪ Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 3.298.400,00	€ 3.381.400,00
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 3.298.400,00	€ 3.381.400,00
Überschuss/Fehlbedarf ordentlicher Haushalt	€ 0,00	€ 0,00
▪ Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 779.100,00	€ 1.128.300,00
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 717.400,00	€ 1.098.000,00
Überschuss/Fehlbedarf außerordentlicher Haushalt	+ € 61.700,00	+ € 30.300,00
▪ Abweichungen zum Voranschlag (Kreditüberschreitungen): Seite 11 – 22		

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger: Wir können stolz sein, dass wir den Haushalt ausgleichen können. In den Nachbargemeinden ist das nicht selbstverständlich.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Nachtragsvoranschlag 2015

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

-
- Seite 9

an Kursen ist sehr gut. Leistungen sollen angenommen werden, sozialer Bereich spielt eine Rolle.

- Johann Gruber hat nichts gegen die gute Arbeit des EKIZ. Andere Gemeinden gleicher Größe zahlen aber z. B. nur € 8.000,00 - 10.000,00. Ungleichgewicht besteht. Wir zahlen für die Teilnahme anderer Gemeinden mit. Andere Vereine bekommen viel weniger. Kosten für Kursleiterinnen haben sich in den vergangenen Jahren verdoppelt. Die Konditionen passen nicht und gehören neu verhandelt. Alle Vereine sind gleich viel wert. Optimierung ist im Sinne der Fairness und Gleichheit angesagt. Das EKIZ soll weiter bestehen aber zu Konditionen wie in vergleichbaren Gemeinden.
- Josef Buchberger kennt das Problem aber findet es nicht gut wenn soziale Einrichtungen in einer Gemeinde zu Tode optimiert werden. Eine Kinder- und Familieneinrichtung ist wichtig. Auswärtige sind willkommen. Es gibt Vereine die mehr oder weniger wert sind.
- Für Andreas Payreder sind alle Vereine gleich viel wert.
- Herbert Offenthaler kritisiert, wenn man das EKIZ mit dem Kameradschaftsbund vergleicht.
- Manfred Buchberger: Die Gemeinde kann nicht entscheiden was der Dachverband kostet. Leistung soll nicht geschmälert werden und Kursbeiträge sollen leistbar bleiben.
- Paul Palmetshofer: Förderung wie in anderen Gemeinden – ca. € 15.000,00 pro Jahr sollten ausreichen. Damit die Kürzung der Subvention im ersten Jahr nicht so gravierend ist, wird die Miete noch hinzugerechnet. Zusammen sind das € 18.960,00. Paul Palmetshofer stellt den Gegenantrag in dem € 18.960,00 gefördert werden sollen.
- Johann Gruber: Die Gemeinden sind für das Land OÖ. alle gleich.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger: Budget vom EKIZ wurde angeschaut. Leistung wurde erhöht, Abgangsdifferenz ist konstant geblieben. Beiträge für Gemeinde sind Ausgaben mit Sachzwang und werden vom Land bezahlt. Einnahmengkürzung bedeutet auch Leistungskürzung. Jungfamilien und Ansiedelung sind wichtige Punkte.
- Martin Buchberger: EKIZ wie bei uns gibt es selten. Ich finde es traurig, dass die Einrichtung als zu teuer empfunden wird.
- Alexander Sengstbratl möchte den Spagat zwischen Kosten und Nutzen finden, kann es aber selber derzeit mit den vorhandenen Informationen nicht beurteilen. Er findet die Höhe im Gegenantrag nicht richtig (30 % Kürzung). Es sollen Verhandlungen für das nächste Jahr erfolgen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger findet das Zahlenmaterial auf dem Zettel gut, es kommt aber zu kurzfristig und kann nicht überprüft werden. Diskussionen gibt es bereits seit ca. 12 Jahren. Heuer soll Förderung gewährt werden. Verhandlungen für nächstes Jahr sollen stattfinden.
- Josef Buchberger: Zahlen hinterfragen, Förderung für 2016 gewähren.

Antragstellerin: Barbara Kurzbauer

Antrag:

Unterbrechung der Sitzung zur Beratung gemäß § 13 Abs. 2 e) der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Antragsteller: Alexander Sengstbratl

(Gegen-)Antrag:

Vertagung des Tagesordnungspunktes Nr. 4. „Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2016“ zur nächsten Gemeinderatssitzung gemäß § 46 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. und § 13 Abs. 2 d) der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Alexander Sengstbratl
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
- Nein: ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)

Antragsteller: Paul Palmetshofer

(Gegen-)Antrag:

Gemeindeförderung 2016 für das Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ an die Familienakademie Mühlviertel, 4222 St. Georgen an der Gusen, Gewerbestraße 7, in Höhe von € 18.960,00.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: ÖVP-Fraktion (10 Personen)
- Nein: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Alexander Sengstbratl
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

(Haupt-)Antrag:

Gemeindeförderung 2016 für das Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ an die Familienakademie Mühlviertel, 4222 St. Georgen an der Gusen, Gewerbestraße 7, in Höhe von € 26.808.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Alexander Sengstbratl
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
- Nein: ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)

5. Gemeindeförderung und Vereinsförderungen 2016

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Gemäß OÖ. Gemeindeordnung sind Förderungen über € 2.000,00 vom Gemeinderat zu beschließen.
- Gemeindeförderungen 2016:

Förderungsart	Einführung Beschluss	Betrag 2016	Förderungshöhe	Anmerkung	Ausgabenart
Häuslbauer-Aktion	09.09.1994	1.100,00	1 Tag Gemeindearbeiter + Fahrzeug	inkl. Zusatzgerät	ohne Sachzwang
Betriebsneugründung	07.12.1995	50%	der Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung	Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung	mit Sachzwang
Familienförderung	11.03.1999	€ 200,00	bei Geburt	Gutscheinmünzen: € 170,00 EKIZ-Gutschein: € 30,00 Gesamtsumme ca. € 5.500,00	ohne Sachzwang
Lehrlingsförderung	04.02.2000	€ 600,00	pro Lehrling aus St. Georgen am Walde	Auszahlung nach 1. Lehrjahr	ohne Sachzwang

- Mehrstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2015:
Landwirtschaftliche Projektförderung für das Jahr 2015 in Höhe von € 7000,00:
 - ca. € 1.000,00: für die Splitträumung bei Schneedepots durch Landwirte
 - Restbetrag: für die Instandhaltung von öffentlichen Wegen durch den Gemeindebauhof. Im Bedarfsfall im Auftrag der Gemeinde durch Landwirte
- Verbuchung Splitträumung bei Schneedepots nicht unter Haushaltsstelle 1/742000-768000 (Transfer an private Haushalte – Landwirtschaftsförderung) sondern unter Haushaltsstelle 1/814001-728000 (Winterdienst Güterwege – Entgelte für sonstige Leistungen)
- Verbuchung Instandhaltung von öffentlichen Wegen durch Gemeindebauhof nicht unter Haushaltsstelle 1/742000-768000 (Transfer an private Haushalte – Landwirtschaftsförderung) sondern unter Haushaltsstellen 1/612000-729900 (Gemeindestraßen – Vergütungen Gemeindearbeiter) und 1/612000-729901 (Gemeindestraßen – Vergütungen Maschineneinsatz)
- Vereinsförderungen 2015:

Institution	2015	2016	Organ	Sachzwang	€ 18,00-Erlass
Musikverein	4.000,00	4.000,00	Gemeinderat	Ohne Abz. Miete ...	0,00
Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag	4.127,05	4.201,95	Gemeinderat	Ohne	4.201,95
Mühlviertler Alm Leader-Beitrag	8.228,00	8.184,00		Mit € 1,60 pro EW	4.910,40
Gesamtsumme	16.355,05	16.385,95			

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:
Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2016:

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

6. Lustbarkeitsabgabenverordnung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Bisherige Lustbarkeitsabgabe-Verordnung vom 25.10.1983
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem-)-020276/124-2015-Wa/Ga vom 27.07.2015 betreffend Lustbarkeitsabgabe neu
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem-)-020276/128-2015-O vom 02.09.2015 betreffend Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem-)-020276/138-2015-Wa vom 13.11.2015 betreffend Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz; Veordnungsbausteine
- OÖ Gemeindebund @-Info Nr. 52 betreffend neue Lustbarkeitsabgabe-Verordnung
- Einnahmen 2014: € 1.359,05
- Einnahmen 2015: € 1.225,48
- Im Haushaltsvoranschlag 2016 ist die Lustbarkeitsabgabe mit € 0,00 veranschlagt.

AZ: 920-6-2015/Ho/St

11.12.2015

Lustbarkeitsabgabe-Verordnung

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

- 1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.*
- 2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.*

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdateien oder der Übermittlung von Wettdateien über eine Datenleitung dienen.

§ 2 **Abgabenschuldner**

- (1) *Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.*
- (2) *Unternehmer ist*
 - *auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,*
 - *derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.*

§ 3 **Abgabesatz**

- (1) *Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.*
- (2) *Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.*

§ 4 **Anmeldung**

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5 **Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 6 **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) *Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.*
- (2) *Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.*
- (3) *Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.*

§ 7 **Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8 **Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabenverordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Zl. 920-6-1982/H/E vom 25.10.1983, außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am: 11.12.2015
Abgenommen am: 02.01.2016

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Alexander Sengstbratl kann die Änderung bei der Lustbarkeitsabgabe gutheißen.
- Franz Hochstöger: Sehr hoher Aufwand im Vergleich zu den Einnahmen.
- Gerald Steiner: Veranstaltungsbewilligungen sind weithin notwendig.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Lustbarkeitsabgabe-Verordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

7. Haushaltsvoranschlag 2016 und Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2016

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Vorlage des in Verbindung mit § 15 GemHKRO. 2002 idgF. erstellten Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2015.
- Auflage des Entwurfes des Haushaltsvoranschlag 2016 im Zeitraum 25.11.2015 bis 11.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt:
keine Einwände gegen den Entwurf
- Erklärung des Haushaltsvoranschlags 2016 durch eine Powerpoint-Präsentation:

Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 3.304.300,00
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 3.304.300,00
Überschuss/Fehlbedarf ordentlicher Haushalt	€ 0,00
Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 886.000,00
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 823.200,00
Überschuss außerordentlicher Haushalt	+ € 62.800,00

- **Liquiditätszuschuss** an VFI & Co KG: € 3.600,00
- Festsetzung des Höchstbetrags für **Kassenkredit 2016** gemäß § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990 **€ 826.075,00** (1/4 der ordentlichen Einnahmen) bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm:
Aufschlag von 0,875 % auf 3-Monats-Euribor
- Erläuterung der **Abweichungen im Haushaltsvoranschlag** gem. § 14 (3) Z. 1 GemHKRO:
€ 2.500,00 und mehr als 10 %.
- **Dienstpostenplan** bildet einen Bestandteil des Voranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990
- **Mittelfristiger Finanzplan**

Marktgemeinde St. Georgen am Walde		Voranschlag 2016 (Plan 2017 - 2020) Gesamtübersicht nach Gruppen									DVR-Nr: 0363146
Gruppe	Bezeichnung	Basis 2012	Basis 2013	Basis 2014	VA 2015	VA 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	
Einnahmen ordentlicher Haushalt											
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	67.985	62.447	58.755	58.800	58.800	58.800	58.800	58.800	58.800	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	5.892	1.041	4.007	1.300	100	100	100	100	100	
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	261.701	283.682	273.864	273.300	269.700	269.700	269.700	269.700	269.700	
3	Kunst, Kultur und Kultus	23.933	13.748	9.476	12.600	9.800	9.800	9.800	9.800	9.800	
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	947	16.966	5.058	1.800	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	
5	Gesundheit	5.620	42.782	39.457	36.800	40.200	40.200	40.200	40.200	40.200	
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	126.509	126.460	125.004	131.700	104.200	104.200	104.200	104.200	104.200	
7	Wirtschaftsförderung	1.970	4.342	481	500	500	500	500	500	500	
8	Dienstleistungen	702.402	748.178	760.448	763.500	725.800	721.200	717.100	712.700	708.800	
9	Finanzwirtschaft	2.189.633	2.244.193	2.188.201	2.101.800	2.095.600	2.095.600	2.095.600	2.095.600	2.095.600	
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		3.386.592	3.521.846	3.454.751	3.381.400	3.304.300	3.299.700	3.295.600	3.291.200	3.287.100	
Ausgaben ordentlicher Haushalt											
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	613.284	641.583	657.478	656.100	606.800	606.800	606.800	606.800	606.600	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	34.013	39.741	35.785	34.000	35.700	35.700	35.700	35.700	35.700	
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	578.767	687.864	635.468	657.200	599.300	589.800	589.000	589.000	589.000	
3	Kunst, Kultur und Kultus	43.397	29.786	25.829	33.300	37.800	37.800	37.800	37.800	37.800	
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	458.433	489.411	479.314	481.700	499.000	499.000	499.000	499.000	499.000	
5	Gesundheit	412.124	400.922	410.083	413.200	435.000	435.000	435.000	435.000	435.000	
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	235.746	253.698	221.078	231.700	236.500	234.200	234.200	234.200	234.200	
7	Wirtschaftsförderung	54.439	41.859	41.089	32.800	32.500	32.000	32.000	32.000	32.000	
8	Dienstleistungen	689.571	787.330	737.415	738.500	734.300	737.300	736.500	737.100	737.000	
9	Finanzwirtschaft	256.838	189.571	211.223	103.100	84.600	84.600	84.600	84.600	84.600	
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		3.386.592	3.521.846	3.454.751	3.381.400	3.304.300	3.292.000	3.290.400	3.291.000	3.290.900	
Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt		0	0	0	0	0	+7.700	+5.200	+200	-3.800	

Voranschlag 2016 (Plan 2017 - 2020)

Gesamtübersicht nach Gruppen

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2012	Basis 2013	Basis 2014	VA 2016	VA 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen außerordentlicher Haushalt										
010000	Gemeindezentrum Fassade Außenräume	0	0	398.650	209.700	0	0	0	0	0
163000	Feuerwahrhaus	0	13.536	13.536	6.800	0	0	0	0	0
211000	Sanierung Schulgebäude 1997 bis 2011	50.231	0	0	0	0	0	0	0	0
211002	Ganztagesschule VS	0	1.198	36.059	32.300	27.600	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	145.882	88.733	0	114.200	90.000	90.000	90.000	0	0
212001	Hauptschule EDV Ausstattung	32.548	10.023	0	0	0	0	0	0	0
212002	Ganztagesschule NMS	0	15.717	19.576	143.300	36.000	0	0	0	0
212003	EDV-Ausstattung Pflichtschulen	0	0	0	17.000	0	0	0	0	0
212004	Innensanierung Schule BA2	0	0	0	0	0	0	0	432.000	216.000
240000	Sanierung Kindergartenzaun	1.810	0	0	0	0	0	0	0	0
240001	Kindergartenverlängerung	147.600	80.043	0	0	0	0	0	0	0
240002	Kindertenspielfeldplatz	0	0	0	70.500	0	0	0	0	0
262003	Stocksporthalle	0	0	24.997	114.500	45.000	0	0	0	0
322000	Musikprobelokal	88.259	13.019	0	0	0	0	0	0	0
612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	35.817	21.830	79.336	32.900	107.500	7.500	7.500	7.500	7.500
612004	Gehweg Payreder Saage	18.600	0	0	0	0	0	0	0	0
612005	Gemeindestrasse Birkenblüch Sued	5.277	6.772	0	0	0	0	0	0	0
612006	Gemeindestrasse Steingasse	7.758	568	0	0	0	0	0	0	0
612007	Gemeindestrasse Palreder Linden 146	11.453	7.334	0	0	0	0	0	0	0
612008	Gemeindestraße Riedl	0	7.727	0	0	0	0	0	0	0
612009	Gehsteig Sparmarkt	0	58.183	7.944	0	0	0	0	0	0
612010	Gemeindestraße Schulgasse	0	0	56.355	45.000	0	0	0	0	0
612011	Gemeindestraße Jung	0	0	16.832	15.400	0	0	0	0	0
612012	Gemeindestraße Gruber	0	0	3.586	5.900	0	0	0	0	0
612013	Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner	0	0	2.139	2.900	8.000	0	0	0	0
612014	Pendlerparkplatz Schulgasse	0	0	25.911	39.000	0	0	0	0	0
612015	Gemeindestraße Almeder-Millerneder Zufahrt Klaus	0	0	0	1.200	16.200	0	0	0	0
612016	Gemeindestraße Schanzweg	0	0	0	5.000	0	0	0	0	0
771001	Mountainbikerennen Granitbeisser	0	0	3.000	3.000	0	0	0	0	0
851004	Kanalbau BA 07 Ebenedl Zentrum	0	0	18.005	0	0	0	0	0	0
851005	Kanalbau BA 08 Ebenedl Ort Ottenschlag	81.377	54.446	26.258	0	0	0	0	0	0
851006	Kanalbau BA 09 Unterweg	197.126	55.756	34.539	18.800	18.500	10.500	10.500	10.500	3.000
851007	Kanalbau BA 10 Photovoltaikanlage	184.998	32.508	14.298	3.800	0	0	0	0	0
851008	Kanalbau BA 11 Leitungskataster	49.092	85.193	45.193	80.000	80.000	0	0	0	0
851009	Kanalbau BA 12 Leitungskataster	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0
851010	Kanalsanierung BA13	0	0	100.000	50.000	0	0	0	0	0
851990	Abschreibung Kanalarbeiten Land OO	88.084	118.891	210.327	125.800	0	0	0	0	0
852000	Abfallwirtschaftliche Maßnahmen	0	0	9.747	4.700	0	0	0	0	0
853002	Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	0	0	50.956	6.500	6.700	0	0	0	0
853003	Arzthaus Markt 2 und 3 Planung	0	0	26.049	0	16.500	0	0	0	0
853004	Gemeindearztordination Arzthausumbau	0	0	0	0	331.000	0	0	0	0
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt:		1.125.909	682.258	1.223.296	1.128.300	686.000	188.000	188.000	450.000	226.500
Ausgaben außerordentlicher Haushalt										
010000	Gemeindezentrum Fassade Außenräume	0	0	398.650	205.800	0	0	0	0	0
163000	Feuerwehrhaus	0	13.536	13.536	6.800	0	0	0	0	0
211000	Sanierung Schulgebäude 1997 bis 2011	50.231	0	0	0	0	0	0	0	0
211002	Ganztagesschule VS	0	1.198	36.059	32.300	27.600	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	145.882	88.733	0	91.200	103.000	90.000	90.000	0	0
212001	Hauptschule EDV Ausstattung	32.548	10.023	0	0	0	0	0	0	0
212002	Ganztagesschule NMS	0	15.717	19.576	179.300	0	0	0	0	0
212003	EDV-Ausstattung Pflichtschulen	0	0	0	17.000	0	0	0	0	0
212004	Innensanierung Schule BA2	0	0	0	0	0	0	0	432.000	216.000
240000	Sanierung Kindergartenzaun	1.810	0	0	0	0	0	0	0	0
240001	Kindergartenverlängerung	147.600	80.043	0	0	0	0	0	0	0
240002	Kindertenspielfeldplatz	0	0	0	70.500	0	0	0	0	0
262003	Stocksporthalle	0	0	24.997	114.500	45.000	0	0	0	0
322000	Musikprobelokal	88.259	13.019	0	0	0	0	0	0	0
612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	35.817	21.830	79.336	24.000	100.000	0	0	0	0
612004	Gehweg Payreder Saage	18.600	0	0	0	0	0	0	0	0
612005	Gemeindestrasse Birkenblüch Sued	5.277	6.772	0	0	0	0	0	0	0
612006	Gemeindestrasse Steingasse	7.758	568	0	0	0	0	0	0	0
612007	Gemeindestrasse Palreder Linden 146	11.453	7.334	0	0	0	0	0	0	0
612008	Gemeindestraße Riedl	0	7.727	0	0	0	0	0	0	0
612009	Gehsteig Sparmarkt	0	58.183	7.944	0	0	0	0	0	0
612010	Gemeindestraße Schulgasse	0	0	56.355	44.600	0	0	0	0	0
612011	Gemeindestraße Jung	0	0	16.832	15.400	0	0	0	0	0
612012	Gemeindestraße Gruber	0	0	3.586	5.900	0	0	0	0	0
612013	Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner	0	0	2.139	1.800	9.200	0	0	0	0
612014	Pendlerparkplatz Schulgasse	0	0	25.911	38.900	0	0	0	0	0
612015	Gemeindestraße Almeder-Millerneder Zufahrt Klaus	0	0	0	7.300	15.000	0	0	0	0
612016	Gemeindestraße Schanzweg	0	0	0	5.000	0	0	0	0	0
771001	Mountainbikerennen Granitbeisser	0	0	3.000	3.000	0	0	0	0	0
851004	Kanalbau BA 07 Ebenedl Zentrum	0	0	18.005	0	0	0	0	0	0
851005	Kanalbau BA 08 Ebenedl Ort Ottenschlag	81.377	54.446	26.258	0	0	0	0	0	0
851006	Kanalbau BA 09 Unterweg	197.126	55.756	34.539	2.900	0	0	0	0	0
851007	Kanalbau BA 10 Photovoltaikanlage	184.998	32.508	14.298	2.500	0	0	0	0	0
851008	Kanalbau BA 11 Leitungskataster	49.092	85.193	45.193	84.400	55.600	0	0	0	0
851009	Kanalbau BA 12 Leitungskataster	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0
851010	Kanalsanierung BA13	0	0	100.000	0	30.000	0	0	0	0
851990	Abschreibung Kanalarbeiten Land OO	88.084	118.891	210.327	125.800	0	0	0	0	0
852000	Abfallwirtschaftliche Maßnahmen	0	0	9.747	0	0	0	0	0	0
853002	Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	0	0	50.956	6.500	0	0	0	0	0
853003	Arzthaus Markt 2 und 3 Planung	0	0	26.049	0	12.600	0	0	0	0
853004	Gemeindearztordination Arzthausumbau	0	0	0	0	331.000	0	0	0	0
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt:		1.125.909	682.258	1.223.296	1.098.000	823.200	90.000	90.000	432.000	216.000
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		0	0	0	+30.300	+62.800	+18.000	+18.000	+18.000	+10.500

Steuer- und Abgabehebesätze 2016

Grundsteuer A	500 % des Steuermessbetrages	
Grundsteuer B	500 % des Steuermessbetrages	
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme	
Lustbarkeitsabgabe		
bis zu 8 Spielapparate gem. § 5 (1)	€ 50,00 je Apparat und Kalendermonat	
mehr als 8 Spielapparate gem. § 5 (1)	€ 75,00 je Apparat und Kalendermonat	
Wetterminal gem. § 5 (2)	€ 250,00 je Apparat und Kalendermonat	
Hundeabgabe		
pro Hund	€ 20,00	
pro Wachhund	€ 20,00	
Tourismusabgabe		
pro Nächtigung für Personen ab 15. Lebensjahr	€ 1,00	
Ferienwohnungen:		
bis zu 50 m² Wohnnutzfläche	€ 60,00	
mehr als 50 m² Wohnnutzfläche	€ 90,00	
Marktgebühr	€ 1,50 pro lfm Marktstand	
Abfallgebühr		
pro Abfallsack (60 l)	€ 5,50 inkl. 10% Mwst.	
pro Abfalltonne (90 l)	€ 8,25 inkl. 10% Mwst.	
pro Abfallcontainer (1100 l)	€ 100,83 inkl. 10% Mwst.	
Bioabfallsäcke (1 Rolle = 26 Stück)	€ 3,00 inkl. 10 % Mwst.	
Grünschnitt	€ 10,95 inkl. 10 % Mwst. pro m³	
unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt	€ 15,07 inkl. 10 % Mwst. pro m³	
Grundgebühr:		
pro Person (Haupt- bzw. Nebenwohnsitz)	€ 14,00 inkl. 10% Mwst.	
pro nicht ständig bewohnte Liegenschaft/FW	€ 14,00 inkl. 10% Mwst.	
pro Anstalt, Betrieb, gewerblichem Objekt, öffentlicher Einrichtung und sonstiger Arbeitsstelle	€ 105,00 inkl. 10% Mwst.	
Kanalanschlussgebühr		
Mindestgebühr für 200 m³	€ 4.532,00 inkl. 10 % Mwst.	
Ergänzungsgebühr für 50 m³	€ 1.133,00 inkl. 10 % Mwst.	
Kanalbenutzungsgebühr		
pro m³ Abwasser	€ 4,191 inkl. 10% Mwst.	
Oberflächenentwässerung	€ 0,24 pro m² inkl. 10 % Mwst.	
Bereitstellungsgebühr	€ 0,24 pro m² inkl. 10 % Mwst.	
Fäkalienübernahmegebühr		
pro m³ Abwasser	€ 4,191 inkl. 10% Mwst.	
Elternbeitrag für Kindergarten (falls nicht beitragsfrei) inkl. 10 % Mwst.		
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,6 %	4,8 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 49,00	€ 49,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 175,00	€ 234,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 42,00	€ 42,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 109,00	€ 145,00
Betreuung von Schulkindern	bis max. 25 Wochenstd.	ab 26 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 42,00	€ 42,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 109,00	€ 145,00
Verkürzte Inanspruchnahme für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder		
3-Tages-Tarif	70 %	

2-Tages-Tarif	50 %
Abschläge	
Abschlag für 2. Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung	50 %
Abschlag für 3. oder weiteres Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung	100 %
Material- u. Veranstaltungsbeitrag Kindergarten	€ 87,00 inkl. 20 % Mwst. pro Jahr und Kind
Kostenersatz für Kindergartenbegleitung	€ 9,80 inkl. 10 % Mwst. pro Monat und Fahrkind
Entgelt für Schülerausspeisung	
Kindergartenkinder	€ 2,50 inkl. 10 % Mwst. pro Essensportion
Schulkinder	€ 3,20 inkl. 10 % Mwst. pro Essensportion
Sonstige (z.B. Lehrer) und betriebsfremde Personen	€ 5,20 inkl. 10 % Mwst. pro Essensportion
Bauschuttanlieferungsgebühr	
Anlieferung in Bauhof	€ 15,00 inkl. 10 % Mwst. pro Tonne
Mindestgebühr für Kleinmengen bis 1/3 Tonne	€ 5,00 inkl. 10 % Mwst.
Baugrundverkauf Schanzbergsiedlung	€ 15,00 pro m ²
Miete Gemeindewohnung	€ 4,20 exkl. 10 % Mwst. pro m ²
Raumbenutzungsgebühr (Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, Klassenräume udgl.)	
Miete pro Tag (Abend)	€ 25,00 inkl. 20 % Mwst.
Kaution pro Schlüssel	€ 30,00 inkl. 20 % Mwst.
Geräteverleih: Flipchart, Rednerpult, Overhead-Projektor	
Leihgebühr pro Tag	€ 10,00 inkl. 20 % Mwst.
Kaution pro Verleih	€ 20,00 inkl. 20 % Mwst.
Grundbuchsauszug	€ 12,00
Kopien und Ausdrucke	
A4 schwarz/weiß	€ 0,30; ab 50 Kopien € 0,10; ab 500 Kopien € 0,05
A3 schwarz/weiß, A4 schwarz/weiß doppelseitig	€ 0,60
A4 Farbe	€ 0,60; ab 50 Kopien € 0,50; ab 500 Kopien € 0,30
A3 Farbe, A4 Farbe doppelseitig, A3 s/w doppelseitig	€ 1,20
A3 Farbe doppelseitig	€ 2,40
Farbseite in Gemeindezeitung (Aufzahlung auf s/w)	€ 50,00
Druckwerke	
Bezirksheimatbuch Perg	€ 30,00
Photopoetisches Buch Perg	€ 15,00
Von der Donau bis zum Weinsberg	€ 16,00
Unsere Geschichte - Mühlviertler Alm	€ 14,00
Broschüre Schachenhofen (grün)	€ 7,00 (Set grün + braun: € 11,00)
Broschüre Schachenhofen (braun)	€ 6,00 (Set grün + braun: € 11,00)
Reitkarte Mühlviertler Alm + Donauland-Strudengau	€ 5,00
Wanderkarte Mühlviertler Alm	€ 3,00
Wanderkarte Johannesweg	€ 2,00
Verrechnungssätze für Gemeindeleistungen	
Personalleistung (VB II)	€ 22,00 je Stunde
Aushilfskräfte	€ 13,00 je Stunde
Unimog über 100 PS ohne Mann	€ 30,00 je Stunde
Traktor über 80 PS ohne Mann	€ 26,00 je Stunde
Frontlader / Erdschaufel / Traktorbagger	€ 9,00 je Stunde
Kipper 2-Achs	€ 8,00 je Stunde
Kompressor mit Hammer	€ 15,00 je Stunde
Walze	€ 12,00 je Stunde
Stampfer	€ 10,00 je Stunde

- Erhöhung der Hundeabgabe von € 15,00 auf € 20,00 pro Hund und Wachhund
- Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Voranschlagserlass 2015: € 3.207,00 exkl. 10 % MWSt.
Indexanpassung der Mindestkanalanschlussgebühr für 200 m³: € 4.120,00 exkl. 10 % MWSt.
- Mindestbenützungsg Gebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Voranschlagserlass 2015: € 3,61 + € 0,20 für Abgangsgemeinden = € 3,81 exkl. 10 % MWSt. pro m³
- Mindestentgelt für Schüler- bzw. Kinderportion bei Schülerausspeisung gemäß Voranschlagserlass 2016: € 2,50
- Mindestentgelt für sonstige Personen (Lehrer, Gemeindebedienstete) bei Schülerausspeisung gemäß Voranschlagserlass 2016: € 3,30
- Indexanpassung der Miete für Gemeindewohnungen: € 4,20 exkl. 10 % MWSt. pro m²

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmethofer: Die Abgeltung der Arbeiten an Landwirte für die Splitträumung von Schneedepots sollte im Budget mit € 3.000,00 anstatt wie vorgesehen mit € 1.000,00 veranschlagt werden.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Verbuchung der Splitträumung bei Schneedepots erfolgt unter Haushaltsstelle 1/814001-728000 (Winterdienst Güterwege – Entgelte für sonstige Leistungen) und es ist im Haushaltsvoranschlag 2016 ein Betrag von € 45.000,00 vorgesehen.
Im Jahr 2014 wurden € 741,00 und im Jahr 2015 wurden € 949,00 an Landwirte ausbezahlt und die Aufnahme der Flurschäden erfolge im Einvernehmen mit der Ortsbauernschaft.
Entwurf des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft über die Einschau in die Gebarung: Im Jahr 2013 wurde erstmalig eine Landwirtschaftsförderung für das Räumen von Schneeablagerungsdepots entsprechend den vorgelegten Verwendungsnachweisen in Höhe von insgesamt € 1.000,00 ausbezahlt. Hinweis zur Konsolidierung: Die Tätigkeiten der Landwirtschaftsförderung umfassten Bereiche sollten von den Bauhofmitarbeitern miterledigt werden können.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber: Durch die Ablehnung der Gemeindeförderung für das EKIZ entsteht ein Überschuss, der zu berücksichtigen ist.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Bei der Budgetbesprechung am 09.12.2015 wurde der Entwurf des Haushaltsvoranschlages mit allen Fraktionen durchbesprochen und es gab keine Anregungen und Einwände. Der Haushaltsvoranschlag soll daher nicht mehr verändert werden.
- Josef Buchberger: Wird beim Weihnachtsmarkt des Wirtschaftsbundes durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Marktstandgebühr verrechnet?
- Amtsleiter Steiner: Nein. Seitens der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird nur an den verordneten Markttagen die Marktgebühr in Höhe von € 1,50 pro lfm Marktstand vorgeschrieben.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2016 und folgende Festsetzungen:

- Erläuterung der Abweichungen im Haushaltsvoranschlag: € 2.500,00 und mehr als 10 %
- Liquiditätszuschuss VFI & Co KG: € 3.600,00
- Höchstbetrag für Kassenkredit: € 826.075,00 bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- Dienstpostenplan
- Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2016

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8. Haushaltsvoranschlag 2016 und Mittelfristige Finanzplanung 2016 2020 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Gemäß Gesellschaftsvertrag hat der Komplementär (VFI) der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen:

Ordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€ 128.400,00
Ausgaben:	€ 128.400,00
Ergebnis:	€ 0,00

Außerordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€ 161.900,00
Ausgaben:	€ 161.900,00
Ergebnis:	€ 0,00

▪ **Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020**

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ hat der Komplementär (VFI) spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemeinsam mit dem Budget eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen.

Voranschlag 2016 (Plan 2017 - 2020)
Gesamtübersicht nach Gruppen

VFI St.Georgen/Walde & Co KG

OVR-Nr:

Gruppe	Bezeichnung	Basis 2012	Basis 2013	Basis 2014	VA 2015	VA 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	8.404	13.244	24.888	12.500	12.400	12.400	12.400	12.400	12.400
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	14.801	67.622	70.275	71.800	72.600	72.600	72.600	72.600	72.600
3	Kunst, Kultur und Kultus	668	3.208	3.961	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Finanzwirtschaft	68.374	116.750	115.068	59.800	39.700	39.700	39.700	39.700	39.700
	Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	92.346	200.823	214.165	147.600	128.400	128.400	128.400	128.400	128.400
Ausgaben ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	1.428	20.914	21.012	4.700	6.200	5.200	5.200	5.200	5.200
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	23.281	67.624	71.683	26.800	25.100	24.800	24.800	24.300	24.000
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	84.788	116.164	113.878	113.100	95.500	95.400	95.300	93.100	93.000
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.594	1.926	2.009	2.800	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Finanzwirtschaft	1.255	4.196	5.583	200	200	200	200	200	200
	Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	92.346	200.823	214.165	147.600	128.400	128.000	127.700	125.200	124.800
	Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt	0	0	0	0	0	+400	+700	+3.200	+3.600

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2012	Basis 2013	Basis 2014	VA 2016	VA 2018	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen außerordentlicher Haushalt										
163000	Errichtung FWZ-Zeughaus	0	350.417	13.040	0	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule	591.283	401.540	2.938	28.700	0	0	0	0	0
212001	Zwischenfinanz. Innensan. Schule BA 1	720.000	360.000	0	90.000	90.000	90.000	90.000	0	0
212003	Innensanierung Schule BA2	0	0	0	0	0	0	0	432.000	216.000
240001	Kindergartenweiterung - Errichtung	0	89.401	0	0	0	0	0	0	0
914000	Beteiligung VFJ St. Georgen & Co. KG	80.985	137.431	128.488	94.000	71.900	71.900	71.900	71.900	71.900
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		1.382.268	1.338.790	145.464	210.700	161.900	161.900	161.900	503.900	287.900
Ausgaben außerordentlicher Haushalt										
163000	Errichtung FWZ-Zeughaus	0	350.417	13.040	0	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule	591.283	401.540	2.938	28.700	0	0	0	0	0
212001	Zwischenfinanz. Innensan. Schule BA 1	720.000	360.000	0	90.000	90.000	90.000	90.000	0	0
212003	Innensanierung Schule BA2	0	0	0	0	0	0	0	432.000	216.000
240001	Kindergartenweiterung - Errichtung	0	89.401	0	0	0	0	0	0	0
914000	Beteiligung VFJ St. Georgen & Co. KG	80.985	137.431	128.488	91.300	71.900	72.200	72.500	72.700	73.000
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		1.382.268	1.338.790	145.464	210.700	161.900	162.200	162.500	504.700	289.000
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		0	0	0	0	0	-300	-600	-800	-1.100

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger**Antrag:**

Haushaltsvorschlag 2016 und Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020 des „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:**Art:** Handerheben**Ergebnis:**

- Ja: einstimmig

9. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrages des „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

9.1. Jahresabschluss 2015, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Steuerberater LeitnerLeitner: Angebot vom 13.11.2015:
Jahresabschluss für VFI & Co KG 2014
Preis: € 1.500,00 – € 1.900,00 exkl. 20 % MWSt.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2014:
Zustimmung zur Auftragsvergabe für Jahresabschluss 2014 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32, zum Preis von € 1.900,00 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger: Wäre ein Dauerauftrag an Steuerbrater LeitnerLeitner möglich, damit der Gemeinderat nicht jedes Jahr einen Beschluss fassen muss.
- Amtsleiter Gerald Steiner: Leider ist das nicht möglich, da die Kosten nicht bekannt sind.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe für Jahresabschluss 2014 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32, zum Preis von bis zu € 1.900,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9.2. Benutzungsvereinbarung für Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ in Schulgasse 8

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Anfrage der Volkshilfe OÖ, bezüglich Räumlichkeiten in St. Georgen am Walde für eine Logopädin für Kindergartenkinder in St. Georgen am Walde und den umliegenden Gemeinden
- Das Angebot der Logopädin Sonja Zainzinger wurde bereits von St. Georgener Kindergartenkinder in Anspruch genommen, jedoch mussten die Eltern für die Therapien nach Grein fahren.
- Start ab April 2016 jeden Dienstag und Donnerstag von 07:30 bis ca. 16:30 bzw. 17:00 Uhr
- Besichtigung von 2 Räumen in der Musikschule St. Georgen am Walde am 21.10.2015 durch Sonja Zainzinger, Logopädischer Dienst der Volkshilfe OÖ, 4020 Linz, Maderspergerstraße 11

BENUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, und der Volkshilfe Oö. Logopädischer Dienst, Maderspergerstraße 11, 4020 Linz als Benutzer andererseits wie folgt:

1. *Gegenstand der Vereinbarung sind 2 Räume (10,6 m² + 17,4 m²) im Obergeschoß der Musikschule in der Schulgasse 8, 4372 St. Georgen am Walde.*

2. Mit dem Benutzungsgegenstand verbunden ist das Recht zur zweckentsprechenden Mitbenutzung der zum gemeinsamen Gebrauch aller Mitbenutzer bestimmten Räume. (Vorraum, Garderobe und Toilettenanlagen der Musikschule)
3. Der Vermieter stellt die gegenständliche Räumlichkeit zur einem vereinbarten monatlichen Gesamtnutzungsbetrag von € 100,00 + 20 % MWSt. zur Verfügung. Mit diesem Gesamtnutzungsbetrag sind alle damit verbundenen Kosten (Betriebskosten, Heizkosten und Reinigung) abgedeckt.

Der Gesamtnutzungsbetrag ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleibt. Basisindex VPI 4/2016

4. Der Benutzer hat das Benutzungsentgelt jeweils monatlich im Voraus, und zwar bis 5. eines jeweiligen Monats auf das Konto der VFI & Co KG zu überweisen:

BIC: RZOOAR2L330, IBAN: AT55 3433 0000 0571 6360

5. Die Benutzungsvereinbarung beginnt am 01.04.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
6. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, die Benutzungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.
7. Die Volkshilfe ist berechtigt, das Büro vereinbarungsgemäß zu benützen und hat das Büro und die dafür bestimmten Einrichtungen so zu warten, dass dem Vermieter kein Nachteil erwächst.
8. Die Erhaltung (Instandhaltung) des Büros obliegt dem Vermieter. Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Benutzers oder der bei ihm beschäftigten bzw. verkehrenden Personen am Büro, seinen Anlagen und Einrichtungen entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
9. Bauliche oder sonstige Veränderungen des Mietgegenstandes, des Gebäudes oder seiner Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
10. Änderungen oder Verbesserungen, welche der Benutzer auf seine eigenen Kosten durchgeführt hat, gehen bei Beendigung der Benutzungsvereinbarung entschädigungslos in das Eigentum Vermieters über oder es ist auf sein Verlangen der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herzustellen.
11. Der Benutzer verpflichtet sich, die bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen wie überhaupt sämtliche einschlägige öffentliche Bestimmungen einzuhalten.
12. Die anlässlich des Zustandekommens dieser Vereinbarung an das Finanzamt zu entrichtenden Gebühren und sonstige Abgaben sind vom Benutzer zu tragen.
13. Die gegenständliche Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

St. Georgen am Walde, am 11.12.2015

Für die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der
Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG:
Geschäftsführer Gerald Steiner

Volkshilfe OÖ
Logopädischer Dienst

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 03.12.2015:
Zustimmung zur Benutzungsvereinbarung zwischen dem „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ und Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ, 4020 Linz, Maderspergerstraße 11 zur Benutzung von 2 Räumen in der Musikschule St. Georgen am Walde, Schulgasse 8

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Zustimmung zur Benutzungsvereinbarung zwischen dem „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ und Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ, 4020 Linz, Maderspergerstraße 11 zur Benutzung von 2 Räumen in der Musikschule St. Georgen am Walde, Schulgasse 8

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

10. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Änderung des Zinsaufschlages

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Vorhaben	Darlehen Kto.Nr.	Darlehens-Vertrag vom	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor bei Vertragsabschluss	Aktueller Saldo
ABA BA 03	25.752.676	12.09.1994	0,190 %-Punkte	€ 950.225,54
ABA BA 06	800-05.710.215	17.03.2005	0,110 %-Punkte	€ 254.308,10
ABA BA 08	25.750.316	13.06.2008	0,038 %-Punkte	€ 755.905,38
ABA BA 09	805-05.710.215	09.04.2010	0,373 %-Punkte	€ 629.680,84

- Nachtrag zum Darlehensvertrag: 25.752.676, 800-05.710.215, 25.750.316 und 805-05.710.215

Darlehensnehmer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Ab 01.01.2016, halbjährliche Anpassung des Sollzinssatzes entsprechend der Entwicklung des 6 Monats-Euribors + 0,75 %-Punkte. Als Basis für die Berechnung gilt der vorletzte Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.

Sollte der Indikator (6-Monats-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Dieser Vertrag gilt bis auf weiteres.

Die Zinsvereinbarung kann beiderseits zu den Zinsanpassungsterminen gekündigt oder neu vereinbart werden.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.12.2015 unter Tagesordnungspunkt 10 genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Königswiesen, am 16.11.2015

Gemeinde

Raiffeisenbank

Aufgrund der derzeitigen Rechtsunsicherheit werden die Zinszahlungen nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Rückforderung geleistet.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 06.10.2015 betreffend Festlegung eines Mindestzinssatzes bei negativem Euribor durch kreditfinanzierende Banken

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Zinssatzvereinbarung zum Darlehensvertrag für Konditionsanpassung des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR von 0,75 %-Punkten für folgende Darlehen mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm ab 01.01.2016 bis auf weiteres:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 03 | Darlehenskonto-Nr. 25.752.676 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 | Darlehenskonto-Nr. 800-05.710.215 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 08 | Darlehenskonto-Nr. 25.750.316 |
| ▪ Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 | Darlehenskonto-Nr. 805-05.710.215 |

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

11. Bürgerfragestunde, Richtlinien

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 02.11.2015 bezüglich Einführung einer Bürgerfragestunde bei Gemeinderatssitzungen:
Lt. § 53 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung kann der Gemeinderat beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird. Bei dieser Fragestunde soll der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden Anfragen, Ideen, Anliegen, Lob und Kritik direkt vor den Mitgliedern des Gemeinderates einbringen zu können. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung sollen Satzungen ausgearbeitet werden, die den Ablauf der Fragestunde regelt, damit dies ab 2016 in Kraft treten kann.
Begründung der Dringlichkeit:
Besonders in den letzten Tagen haben wir verstärkt festgestellt, dass viele Bürgerinnen und Bürger Transparenz und Information betreffend Entwicklungen in der Gemeinde ein Anliegen sind.
Für die ÖVP Fraktion:
Paul Palmetshofer
Renate Fürst
Dipl.-Ing. Johann Gruber
Karl Gruber
Andreas Payreder
Markus Gruber
Sylvia Schartmüller
Erich Pölzl
- Gemäß § 53 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF kann der Gemeinderat beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.
- Findet eine Bürgerfragestunde vor der Gemeinderatssitzung statt und endet sie früher als ursprünglich veranschlagt, so darf mit der Sitzung des Gemeinderates dennoch erst zu der in der Einberufung angesetzten Uhrzeit begonnen werden.
- Für den Gemeindemandatar besteht keine gesetzliche Pflicht bei der Bürgerfragestunde anwesend zu sein oder an ihn gerichtete Fragen zu beantworten.
- Eine Bürgerfragestunde ist nicht Teil der Gemeinderatssitzung und es können keine Beschlüsse gefasst werden.
- Bei der Beantwortung von Anfragen die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie eventuelle sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten zu beachten.
- Trotz der gesetzlichen Freistellung von einer näheren Regelung bedarf der geordnete Ablauf von Bürgerfragestunden eines Mindestmaßes an „Organisation“ (z. B. Dauer, Leitung, Wortmeldung, Redezeit uam). Da der Gemeinderat über das „Ob“ von Bürgerfragestunden entscheidet, kann er auch über das „Wie“, also über den Ablauf, für den konkreten Fall oder mit generell-abstrakter Wirkung Festlegungen treffen.

Richtlinien des Gemeinderates St. Georgen am Walde für die Bürgerfragestunde

1. *Die Bürgerfragestunde findet grundsätzlich vor Beginn der Gemeinderatssitzung statt, sofern eine zulässige Frage eingereicht wurde.*
2. *Dem Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Leitung der Bürgerfragestunde.*
3. *Jeder Einwohner der Gemeinde St. Georgen am Walde ist berechtigt, Fragen an den Bürgermeister, oder einem Mitglied des Gemeinderates zu stellen.*
4. *Die Frage muss eine Angelegenheit zum Inhalt haben, welche in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Die Frage ist schriftlich (elektronisch, Fax) oder mündlich mindestens 4 Werktage vor der Gemeinderatssitzung beim Gemeindeamt einzubringen.*
5. *Die Frage stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Bürgerfragestunde dar und hat den Namen und die Anschrift des Fragestellers und eine konkrete Frage zu beinhalten.*
6. *Unvollständige Fragen/Anmeldungen und Fragen, welche einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand der Recherche bewirken würden oder gegen datenschutzrechtliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten verstoßen würden, werden nicht beantwortet.*
7. *Die Frage wird in der Bürgerfragestunde verlesen und vom fachlich zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder von einem Mitglied der befragten Fraktion beantwortet. Eine mit der Frage unmittelbar zusammenhängende Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig.*
8. *Angelegenheiten, die die Tagesordnung der aktuellen Gemeinderatssitzung betreffen dürfen nicht beantwortet werden.*
9. *Für die Beantwortung einer Frage inkl. Zusatzfrage ist ein Zeitlimit von 5 Minuten vorgesehen. Die Dauer der Fragestunde beträgt max. 30 Minuten.*
10. *Die Reihenfolge der Fragebeantwortung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Frage. Werden mehr Fragen eingebracht als in der Bürgerfragestunde beantwortet werden können, werden diese Fragen bei der nächsten Bürgerfragestunde beantwortet, sofern der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller bei der Bürgerfragestunde nicht anwesend, verfällt die Anfrage.*
11. *Jeder Fragesteller kann pro Kalenderjahr bis zu 3 Fragen zur Bürgerfragestunde einbringen.*
12. *Es besteht kein Anspruch auf Beantwortung einer Frage. Eine Ablehnung muss schriftlich dem Antragsteller begründet werden.*
13. *Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.*
14. *Diese Richtlinien gelten vorläufig für 1 Jahr.*
15. *Diese Richtlinien treten nach Kundmachung auf der Amtstafel St. Georgen am Walde in Kraft.*

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- *Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 03.12.2015:
Richtlinien für Bürgerfragestunde befristet auf die Dauer von 1 Jahr*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Alexander Sengstbratl: Findet den Antrag positiv, würde aber keine zeitliche Begrenzung an einem separaten Termin vorziehen.
- Johann Gruber: Auch eine Bürgerfragestunde braucht Regeln, aber wenn sich die Dauer als zu kurz heraus stellt, sollte sie verlängert werden.
- Bürgermeister DI Dr. Franz Hochstöger: Steht der Bürgerfragestunde positiv gegenüber
- Josef Buchberger: Vor Jahren wurde ein ähnlicher Vorschlag nicht angenommen.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Richtlinien für Bürgerfragestunde befristet auf die Dauer von 1 Jahr

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

12. Ehrungen ausgeschiedene Gemeinderats- und Ersatzmitglieder

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.1986 über Ehrungen und Auszeichnungen:
 1. Ehrenurkunde
 2. Ehrenurkunde mit Bildband „Oberösterreich“
 3. Ehrennadel mit Ehrenurkunde
 4. Ehrenring mit Ehrenurkunde
 5. Ehrenbürgerschaft
- Ehrenurkunde: Alle ausgeschiedenen Gemeinderats- und Ersatzmitglieder:
 - Mag. Reinhard Haider BSc. (2009-2015 im GR)
 - Manfred Paireder (1979-1991 und 2009-2015 als Ersatz im GR)
 - Josef Hahn (2009-2015 als Ersatz im GR)
 - Rudolf Aigner (2001-2009 im GR und 2009-2015 als Ersatz im GR)
 - Roswitha Kastenhofer (1997-2011 im GR)
 - Roland Rigler (2009-2014 als Ersatz im GR und 2014-2015 im GR)
 - Theodor Rumetshofer (2009-2015 als Ersatz im GR)
 - Georg Spiegl (2003-2009 im GR und 2009-2015 als Ersatz im GR)
 - Manfred Schaurhofer (2003-2009 im GR und 2009-2015 als Ersatz im GR)
- Ehrenurkunde mit Bildband „Oberösterreich“: Folgende Gemeinderäte aufgrund von langjähriger Tätigkeit und Führungsarbeit:
 - Christine Thaler (2003-2010 im GR und Kulturausschussobfrau)
 - Siegfried Prandstätter (2003-2015 im GR)
 - Franz Rigler (1979-2015 im GR)
 - Manfred Höbarth (1997-2015 im GR)
 - Johann Grünsteidl (1997-2009 im GR und 2009-2015 als Ersatz im GR)
- Ehrenbürgerschaft: ehemaliger Bürgermeisters Leopold Buchberger
 - Ersatzmitglied Gemeinderat: 1979 - 13.03.1984
 - Gemeinderat: 14.03.1984 - 2015
 - Vizebürgermeister: 1997 - 2003
 - Bürgermeister: 2003 - 2015
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 03.12.2015:
 - *Ehrung der ausgeschiedenen Gemeinderäte (wie in der obigen Liste angeführt) mit Ehrenurkunde*
 - *Ehrungen der ausgeschiedenen Gemeinderäte (wie in der obigen Liste angeführt) mit Ehrenurkunde und Bildband „Oberösterreich“*
- Mehrstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 03.12.2015:
Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Altbürgermeister Leopold Buchberger, Ebenedt 34, für seine langjährige Tätigkeit in der Gemeinde
- Ehrungsfeier am Sonntag, 24.01.2016 um 11:00 Uhr, Gh. Sengstbratl

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Ehrung der ausgeschiedenen Gemeinderäte (wie in der obigen Liste angeführt) mit Ehrenurkunde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Ehrungen der ausgeschiedenen Gemeinderäte (wie in der obigen Liste angeführt) mit Ehrenurkunde und Bildband „Oberösterreich“ (Landeschronik Oberösterreich)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

- Josef Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da Leopold Buchberger sein Bruder ist.
- Martin Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da Leopold Buchberger der Onkel seiner Ehefrau ist.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Altbürgermeister Leopold Buchberger, Ebenedt 34, für seine langjährige Tätigkeit in der Gemeinde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

13. Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Kanalstrang Linden-Süd, Erd- und Baumeisterarbeiten, Auftragsvergabe

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Errichtung der Gemeindestraße Almeder-Mitterneder, Zufahrt Klaus: 27.05.2015 – 02.06.2015
Leerverrohrung für Lichtwellenleiter wurde bereits durch Gemeindebauhof in Kooperation mit Firma Elektro Pühringer aus Arbing verlegt.
- Folgende Wohnhausneubauten müssen an das Kanalnetz angeschlossen werden:
 - Martin Schaurhofer, Linden 149; Baubewilligungsbescheid vom 06.08.2015
 - Renate Klaus und Ing. Gerald Froschauer, Linden 150; Baubewilligungsbescheid vom 01.07.2015
- Geländevermessung für Kanalbau durch Vermessungsbüro Withalm aus Freistadt im Auftrag von Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner am 09.09.2015
- Bundesförderung durch Kommunalkredit Public Consulting im Rahmen des Abwasserbeseitigungsprojektes BA13 in Ausmaß von 34 %
- Schreiben von Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner, GZ: 15201/Bf188/Ing.Schmitzberger/Br. vom 16.10.2015 betreffend Kanalerweiterung 2015 - Linden Süd; Erd- und Baumeister- und Installationsarbeiten, Einholung einer unverbindlichen Preisauskunft im Wege der Direktvergabe
- Schreiben von Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner vom 09.11.2015 betreffend Ausschreibungsergebnis mit Vergabevorschlag:
 1. WDS Bau GmbH
4320 Perg, Naartalstraße 52
Angebot vom 21.10.2015 € 29.890,58 exkl. 20 % MWSt.
 2. Habau Hoch- und Tiefbau GmbH
4320 Perg, Greiner Straße 63
Angebot vom 19.10.2015 € 31.961,25 exkl. 20 % MWSt.
 3. Teerag Asdag AG
4020 z, Pummererstraße 17
Angebot vom 30.10.2015 € 35.999,56 exkl. 20 % MWSt.
- Vergabevorschlag: WDS Bau GmbH zum Preis von € 29.890,58 exkl. 20 % MWSt.
- Die Vergabe erfolgt gemäß Bundesvergabegesetz 2006 unter Berücksichtigung der Änderung der Schwellenwertverordnung 2012 als Direktvergabe
- Baubeginn erfolgt sobald es Witterung zulässt.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2015:
Auftragsvergabe für Erd- und Baumeisterarbeiten bei Abwasserbeseitigungsanlage Linden-Süd an die Firma WDS Bau GmbH, 4320 Perg, Naartalstraße 52, zum Preis von € 29.890,58 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Auftragsvergabe für Erd- und Baumeisterarbeiten bei Abwasserbeseitigungsanlage Linden-Süd an die Firma WDS Bau GmbH, 4320 Perg, Naarntalstraße 52, zum Preis von € 29.890,58 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: einstimmig

14. Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen und Erhaltungsmaßnahmen

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Verordnung AZ: 612-2010/Bu/St vom 10.12.2010 betreffend Verkehrsbeschränkungen für Erhaltungsarbeiten auf Güterwegen und Gemeindestraßen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gemäß Straßenverzeichnis von 01.01.2011 bis 31.12.2015

AZ: 612-2015/Ho/St

11.12.2015

**Verkehrsbeschränkungen
Erhaltungsarbeiten**

Verordnung

Gemäß 43 Abs. 1 b in Verbindung mit § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen:

Güterwege und Gemeindestraßen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gemäß Straßenverzeichnis von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2020 während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

Arbeitsfahrten

§ 1

Regelplan A1 und A 2

Bei Arbeitsfahrten hat der Verkehr bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

Arbeitsstellen kürzerer Dauer

§ 2

Darstellung einer Einengung
Regelplan KD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

§ 3

Sperrung eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe
Regelplan KF

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

3. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

§ 4

Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KO

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).
4. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

Arbeitsstellen längerer Dauer Freiland

§ 5

Darstellung einer Einengung Regelplan LD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

§ 6

Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens Regelplan LF1

100 m vor bis 100 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 7

Arbeiten mit geringer Einengung Regelplan LF2

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

§ 8

Sperrung eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LF3

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

§ 9

Sperrung eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LF4

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten

einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrbahnbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

§ 10

Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

Arbeitsstellen längerer Dauer **Ortsgebiet**

§ 11

Arbeiten mit geringer Einengung Regelplan LO2

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrbahnbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 12

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 13

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LO4

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

§ 14

Arbeiten unter Verkehr Regelplan LO5

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 15

Regelung mittels VLSA Regelplan FO2

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

Geh- und Radverkehrsanlagen

§ 16

Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer im Mischverkehr Regelplan GR 2

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benutzen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der Verkehr auf dem der Radfahranlage nächst gelegenen Fahrstreifen haben 5 m vor Beginn des Arbeitsbereiches beim Ableitungsbereich der Radfahrer links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
3. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

§ 17

Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer innerhalb einer Absperrung Regelplan GR 2

Beim Sicherheits- und Arbeitsbereich der Radfahranlage wird der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt („Geh- und Radweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 a lit. b StVO 1960).

§ 18

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsmaßnahmen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Ergeht an:

- Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel, 4230 Pregarten, Althausen Straße 14/3
- Polizeiinspektion Pabneukirchen, 4363 Pabneukirchen, Markt 16
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2015:
Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen für Erhaltungsarbeiten auf Güterwegen und Gemeindestraßen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gemäß Straßenverzeichnis von 01.01.2016 bis 31.12.2020

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen für Erhaltungsarbeiten auf Güterwegen und Gemeindestraßen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gemäß Straßenverzeichnis von 01.01.2016 bis 31.12.2020

Abstimmung:

Art: Handerheben

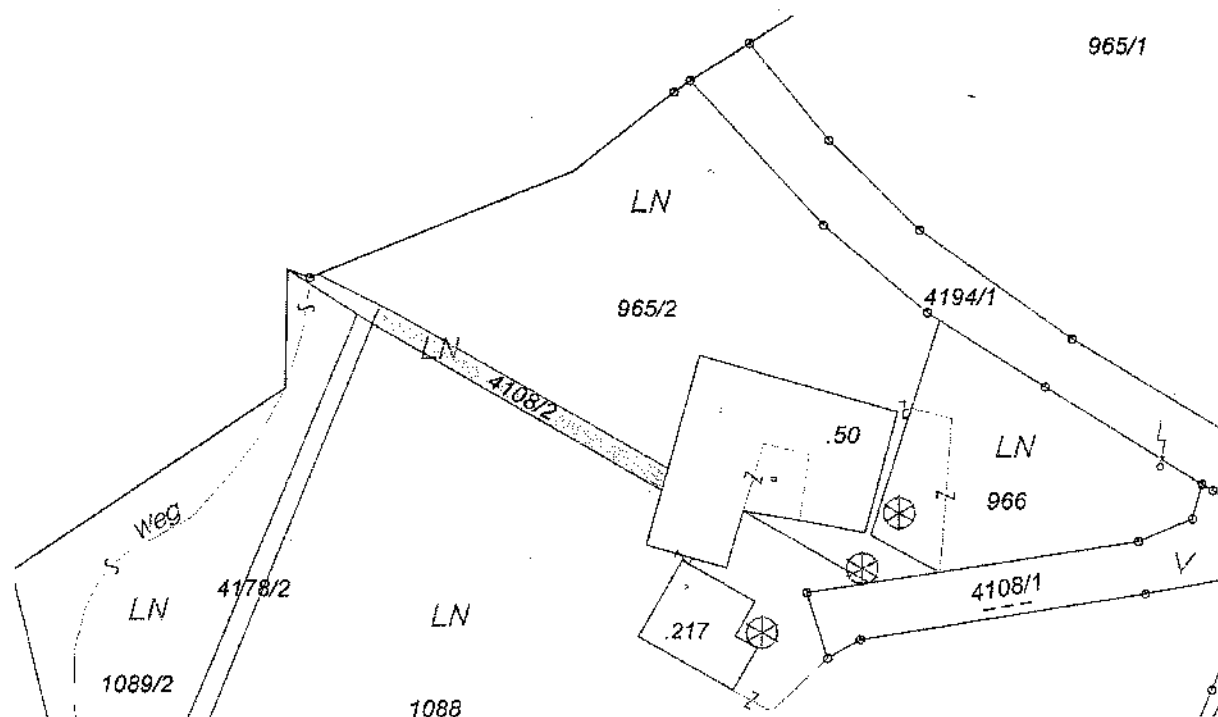
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Verordnung betreffend Auflassung von einem Teil des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf im Bereich der Liegenschaft Ottenschlag 24 (Otmar Kampleitner, 4281 Mönchdorf, Schreineredt 28)

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2015:
Grundsatzbeschluss für Auflösung eines Teils des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf, und Übereignung an Otmar Kampleitner, 4281 Mönchdorf, Schreineredt 28



- Kundmachung AZ: 600-2015/Bu/Ge vom 01.10.2015 betreffend Auflassung öffentliches Gut und Auflage der Planunterlagen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. StrG 1991 idgF
- Verständigung AZ: 600-2015/Bu/Ge vom 19.10.2015 betreffend Auflassung öffentliches Gut und Auflage der Planunterlagen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. StrG 1991 idgF
- Keine Stellungnahmen eingelangt

AZ: 600-2015/Bu/Ge

11.12.2015

**Teilfläche des Grundstück Nr. 4108/2, KG Henndorf, EZ 356,
Auflassung öffentliches Gut**

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 11. Dezember 2015 gemäß § 11 Abs. 3, Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Ziff. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Eine Teilfläche des Grundstück Nr. 4108/2, KG Henndorf, wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil dieser wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufzulassenden öffentlichen Gutes ist aus dem Mappenblattauszug vom 16.06.2015 im Maßstab 1:500 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am: 11.12.2015

Abgenommen am: 02.01.2016

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2015:
Verordnung betreffend Auflassung eines Teils des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf, EZ 356

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Verordnung betreffend Auflassung eines Teils des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf, EZ 356

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

16. Bebauungsplan Nr. 14 Klaus für Grundstück 24/7, KG St. Georgen am Walde, (Robert Klaus, Markt 25/1)

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2015:
Grundsatzbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 für die Grundstücke 24/7 und 24/8, KG St. Georgen am Walde (Robert Klaus, Markt 25/1)



- Kundmachung gemäß § 33 (1) Oö. ROG 1994 idgF., AZ: 031-2-14-2015/Bu/Ge vom 08.07.2015 betreffend Neuerstellung Bebauungsplan Nr.14 Klaus:
Keine Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingelangt
- Verständigung gemäß § 33 (2) Oö. ROG 1994 idgF. aller Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-14-2015/Bu/Ge am 10.08.2015 betreffend Neuerstellung Bebauungsplan Nr: 14 Klaus:

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, HR DI Friedrich Katzensteiner, RO-Ö-503429/3-2015-Katz/Me vom 29.09.2015:
*Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird seitens der Örtlichen Raumordnung gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 festgestellt:
 Bedingt durch die Lage des Planungsgebietes an der B 119 Greiner Straße werden überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt. Die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG ist demnach erforderlich.
 Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.
 Ausgehend von den zustimmenden Fachstellungnahmen (Lärmschutz, Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr) wird seitens der Örtlichen Raumordnung gegen die vorliegende Planung kein Einwand erhoben.*
- Kundmachung gemäß § 33 (3) Oö. ROG 1994 idgF. aller Eigentümer der Verfahrensgrundstücke und Nachbargrundstücke AZ: 031-2-14-2015/Bu/Ge am 08.10.2015 betreffend Neuerstellung Bebauungsplan Nr. 14 Klaus:
 Keine Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingelangt
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2015:
Bebauungsplan Nr. 14 für die Grundstücke 24/7 und 24/8, KG St. Georgen am Walde (Robert Klaus, Markt 25/1)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Bebauungsplan Nr. 14 für die Grundstücke 24/7 und 24/8, KG St. Georgen am Walde (Robert Klaus, Markt 25/1)

Abstimmung:

Art: Handerheben

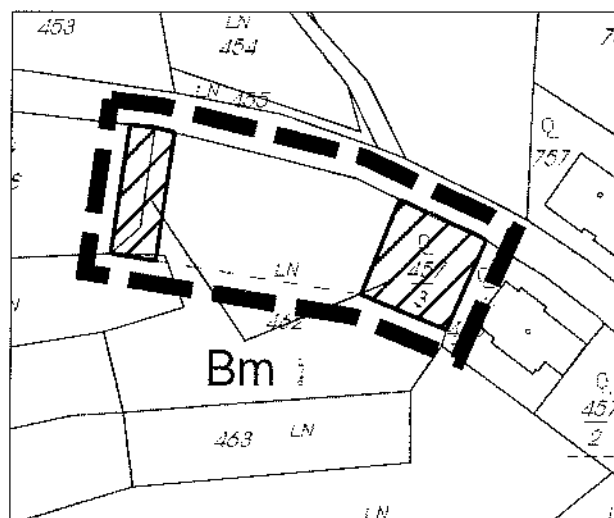
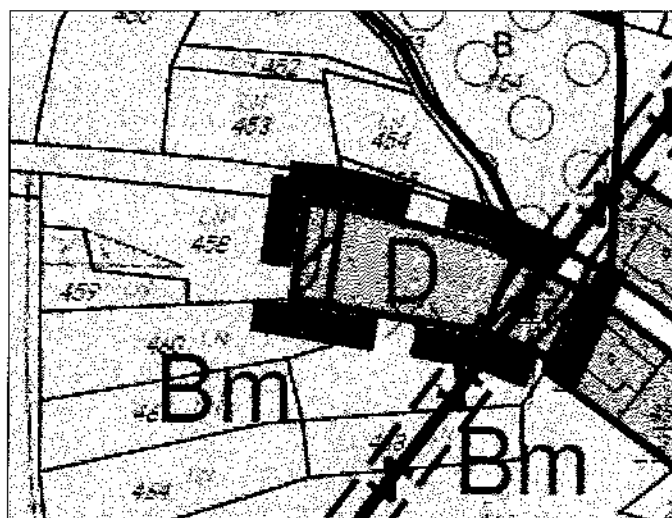
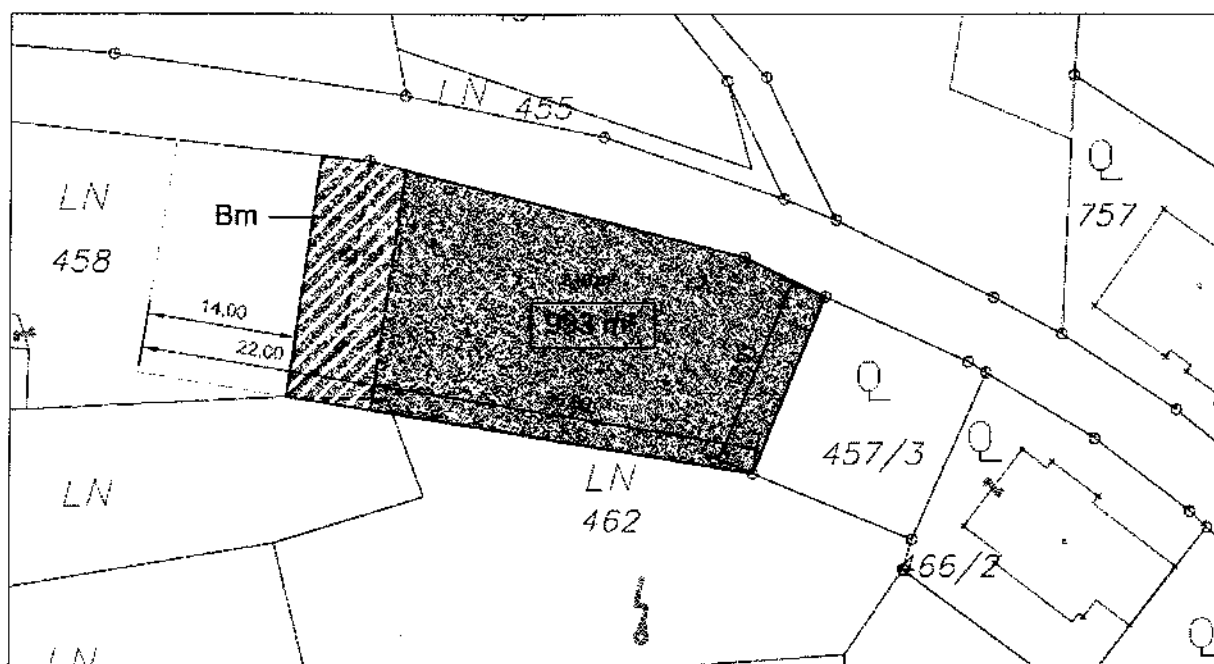
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden, von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5), Stellungnahme zu Mitteilung von Versagungsgründen

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2015:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2015:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet (inkl. Schutz- oder Pufferzone im Bauland) zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)



- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz, Dipl.-Ing. Harald Goldberger, GZ: BBA-LI-2015-4647/8-Go/Bern vom 14.08.2015 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3/2000 Änderung Nr. 43 Paireder-Fichtinger, Genehmigungsverfahren:
Der vorliegende Änderungsbereich wurde im Zuge des Vorverfahrens bereits naturschutzfachlich beurteilt (Stellungnahme vom 04.05.2015, BBA-LI-2015-4647/6-Go). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde das Planungsvorhaben dahingehend abgeändert, dass die Widmungsfläche im Westen um ca. 14 m reduziert wurde und entlang der neuen Widmungsgrenze die Fläche mit einer 8 m breiten Schutzzone im Bauland, wonach in diesem Bereich keine Hauptgebäude zulässig sind und die Errichtung von Nebengebäuden (Garagen, Gartenhäuser, Holzlagen, Bienenhütten etc.) gestattet ist, überlagert wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann diesbezüglich festgestellt werden, dass mit dem Planungsvorhaben die derzeit vorhandene Zäsur, welche durch die vorhandene Starkstromleitung gebildet wird, dennoch überschritten wird und nachteilige Auswirkungen bei einer etwaigen Bebauung des Areals zu erwarten sind. Die geplanten Änderungen führen daher zu keiner Änderung der bereits im Zuge des Vorverfahrens verfassten naturschutzfachlichen Stellungnahme und bleibt daher diese vollinhaltlich aufrecht. Aus fachlicher Sicht kann daher der geplanten Änderung nicht zugestimmt werden.

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Jörg Elsigan, GZ: RO-R-311584/6-2015-Els vom 06.10.2015 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 43, Mitteilung von Versagungsgründen:
Die Gemeinde hat den vom Gemeinderat am 26.06.2015 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015, bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung: Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben: Im Vorverfahren wurde das Planungsvorhaben naturschutzfachlich infolge der zu erwartenden Störeffekte auf das Natur- und Landschaftsbild negativ beurteilt. Obwohl die Baulandwidmung geringfügig reduziert wurde, wird die negative Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht aufrechterhalten. Im Detail wird auf die beiliegende Stellungnahme verwiesen. Raumordnungsfachlich wird nicht nur eine natürliche Baulandgrenze (nord-süd verlaufende Hochspannungsleitung) überschritten, die lineare Baulandentwicklung entlang des Güterweges ist auch mit einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Das Planungsvorhaben ist somit auch raumordnungsfachlich negativ zu beurteilen. Zudem ist das Widmungsvorhaben nicht mit den Festlegungen im ÖEK vereinbar. Die geplante Baulandwidmung kann jedenfalls nicht als Abrundung gesehen werden, sie stellt vielmehr eine Erweiterung nach außen dar. Der Plan widerspricht somit den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 7 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. 69/2015, dem § 1 Abs. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und dem Örtlichen Entwicklungskonzept. Es ist somit beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 36 Abs. 6 leg. cit. Zu versagen. Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 leg. cit. Gelegenheit gegeben, binnen 12 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben. Die vorliegenden Plan- und Verfahrensunterlagen werden vorläufig zurückbehalten.

STELLUNGNAHME DER MARKTGEMEINDE ST. GEORGEN AM WALDE ZUR BEABSICHTIGTEN VERSAGUNG DER FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG FW 3.43 IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE NR. 457/3 UND 462, KG LINDEN, GEMÄSS § 34 (3) OÖ. ROG 1994 i. d. g. F.

Der Gemeinde wurde seitens des Amtes der öö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung mit Schreiben vom 6. Oktober 2015, Gz. RO-R311584/6-2015-Els, mitgeteilt, dass auf Grund der Begutachtung der Planunterlagen durch den raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen (ASV für Raumordnung) für die beabsichtigte Flächenwidmungsplan-Änderung Versagungsgründe gemäß der Bestimmungen des § 34 (2) Z.1 und 4 sowie des § 36 (6) Oö. ROG 1994 vorliegen, weshalb der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt wird, binnen zwölf Wochen zu den vom ASV für Raumordnung vorgebrachten Versagungsgründen Stellung zu nehmen.

Auf Grund folgender Argumente ersucht die Marktgemeinde St. Georgen am Walde die Aufsichtsbehörde, ihre Stellungnahme zu den ausgesprochenen Versagungsgründen sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen:

- Eine exponierte Lage kann der Gemeinderat nicht nachvollziehen. Die Errichtung eines ortsüblichen Wohnhauses ist nur geringfügig höher als der in Ost-West Richtung verlaufende Geländesattel. Eine zukünftige Gebäudebedachung ist von der im Süden verlaufenden Landesstraße B119 nur geringfügig bzw. überhaupt nicht sichtbar. (siehe Beilage)
- Ein direkter Anschluss an bestehendes Bauland (Dorfgebiet) ist gegeben.
- Baulandentwicklung in westlicher Richtung wurde gegenüber dem Antrag vom 02. März 2015 stark reduziert. (minus 14 m)
- Zusätzliche Ausweisung einer Schutzzone im Bauland in der Breite von 8 m im westlichen Grundstücksbereich.
- Öffentliches Interesse der Gemeinde – Schaffung von Bauplätzen für Jungfamilien. Es besteht das Bestreben, der sinkenden Einwohnerzahl entgegenzuwirken.
- Baumzeile (wesentlich für das Landschaftsbild) westlich der Änderung bleibt durch die Reduktion der Baulandentwicklung zur Gänze unberührt.
- Aufgrund des bestehenden östlichen Baulandes sind sämtliche technische Infrastruktureinrichtungen gegeben (öffentlicher Verkehr, Ortskanal, Wasserversorgung, Strom)
- Keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde durch eventuelle anstehende infrastrukturelle Erweiterungsmaßnahmen.
- Die Miteinbeziehung der Parzelle 457/3 in die Baulanderweiterung, derzeit als Hausgarten für die Parzelle 666/2 genutzt, wird als sinnvoll erachtet, da somit eine geschlossene Baulanderweiterung erfolgt. Weiters besteht dadurch die Möglichkeit, den Hausgarten auch für kleine bauliche Anlagen (Nebengebäude) zu nutzen. Aufgrund der Strom-Freileitung ist die Ausweisung einer Schutzzone im Bauland nötig.

▪ **Örtliches Entwicklungskonzept:**

Siedlungsgrenzen, zur Vermeidung einer Baulandausuferung in den Naturraum, sind lediglich parallel zur Straße in südlicher Richtung dargestellt. Eine Baulanderweiterung in westlicher Richtung wird im ÖEK nicht ausgeschlossen.

Im Ziel und Maßnahmenkatalog wird unter Punkt 5.1 festgehalten, dass „die vorrangige Siedlungsentwicklung im Nahbereich der geschlossenen Siedlungsbereiche „St. Georgen und Linden“ stattfinden soll.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich seit der Erstellung und dem Inkrafttreten des ÖEK Nr. 1 zu Beginn des 21. Jh. die Rahmenbedingungen in der Gemeinde entscheidend geändert haben.

Als wesentliche wirtschaftliche und demografische Veränderungen werden folgende Punkte ins Treffen geführt:

Rückzug der öffentlichen Hand und von Handels- und Dienstleistungsbetrieben aus der Gemeinde: Seit dem das ÖEK Nr. 1 in Kraft ist, wurden das Postamt und der Gendarmerieposten (beide im Amtshaus untergebracht) geschlossen. Damit einher ging der Verlust von Einkaufsmöglichkeiten sowie von Betrieben für persönliche Dienstleistungen und der Gastronomie in der Gemeinde. Dem Anreiz für Jungfamilien, sich in der Gemeinde anzusiedeln, ist diese Entwicklung alles andere als förderlich.

Abnehmende Bevölkerung und massiver Wanderungsverlust: Obige Aussage, dass die fehlende Attraktivität des Ortes durch das Verschwinden von öffentlichen, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen keinen Anreiz für Jungfamilien zum Dableiben bieten würde, wird durch die demografische Entwicklung in der Gemeinde eindrucksvoll bestätigt. Hatte es in der Volkszählungsperiode 1991 – 2001 noch ein geringes Plus von 12 Personen von 2.222 EW auf 2.234 EW gegeben, sank die Einwohnerzahl zwischen 2001 und 2011 auf 2.094 (-140) EW und bis 2014 auf 2.077 (-17) EW, das ist ein Rückgang seit 2001 um -7 %.

Noch drastischer ist die massive Zunahme bei der negativen Wanderungsbilanz (Zuzügler minus abwandernde Personen) sowie der massive Rückgang bei der Geburtenbilanz (Geburten minus Sterbefälle). Zwischen 1991 und 2001 konnte die gute Geburtenbilanz von +134 Personen die negative Wanderungsbilanz von -122 gerade noch ausgleichen, sodass sich damals eine moderate Zunahme der Einwohnerzahl ergab.

Ganz anders jedoch das Bild zwischen 2001 und 2011. Einer niedrigen Geburtenbilanz von nur +35 Personen standen 175 Abwanderer gegenüber, woraus sich die oben angeführte Abnahme der Einwohnerzahl um -140 Personen zwischen 2001 und 2011 ergibt. Die Einwohnerzahl von Linden nahm übrigens zwischen 2001 und 2011 um 51 Personen von 502 auf 451 Einwohner ab, das ist ein Minus von 10,2 %.

Besser als die nackten Statistikzahlen kann man das Dilemma, in dem die Gemeinde steckt, fast nicht erklären. Mangelnde Attraktivität animiert nicht zum Hierbleiben, schon gar nicht, wenn Grund und Boden für den Hausbau käuflich erworben werden müssen und der Arbeitsplatz womöglich auch noch außerhalb der Gemeinde liegt. Diese Situation, die nicht nur St. Georgen, sondern auch viele andere Gemeinden im ländlichen Raum betrifft, hat das Land OÖ. veranlasst, mit Inkrafttreten der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, insofern zu reagieren, indem in § 2 (1) Z. 3. konkret auf diese Thematik eingegangen wird.

Absatz (1) Ziffer 3. lautet: Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele: „**die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.**“

In den Erläuterungen zur Raumordnungsgesetz-Novelle heißt es zu Ziffer 3, dass die Anforderungen an die technischen, sozialen und sonstigen Strukturen regionsbedingt und situationsbezogen äußerst unterschiedlich sein können, was so viel heißen soll, dass man bei der Beurteilung von Maßnahmen der örtlichen Raumordnung nicht alle oberösterreichischen Regionen und deren Gemeinden über einen Kamm scheren darf, sondern dass es notwendig ist, in erster Linie die (wirtschaftliche und demografische) Situation, in der sich Regionen und Gemeinden (z. B. in Abwanderungsgebieten) befinden, in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter, Bgm.

Beilage:

(Profil im Widmungsbereich, Übersicht der Bilder 0 bis 7 und Bilder 0 bis 7)

Profil im Widmungsbereich:

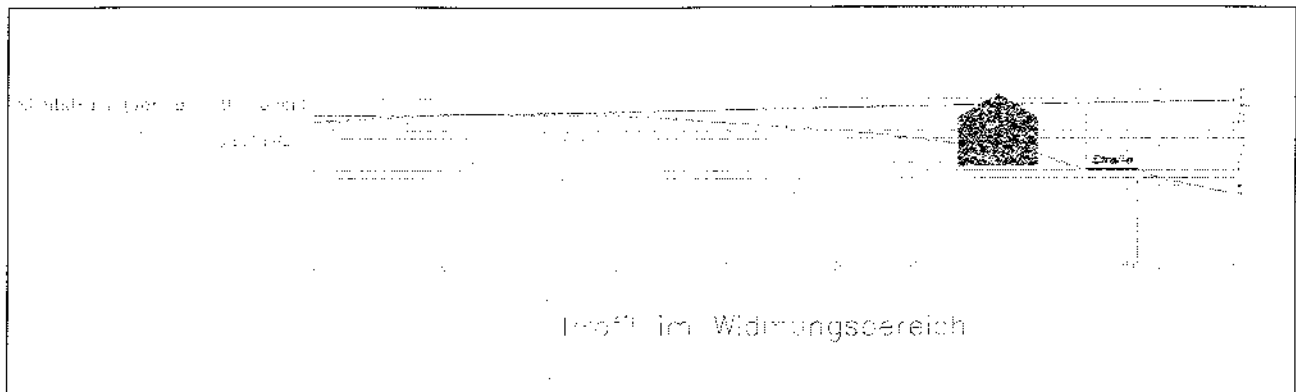


Bild 3:



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2015:
Stellungnahme des Gemeinderates zu den Versagungsgründen betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet (inkl. Schutz- oder Pufferzone im Bauland) zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger: Anregung für einen Diskussionstermin mit dem Gemeinderat und den Sachverständigen DI Harald Goldberger (Naturschutz) und Hofrat DI Friedrich Katzensteiner (Raumordnung) in dem die Standpunkte der Gemeinde dargelegt werden sollen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger: Anhand der Höhengschichten und der Sichtlinien ist keine Exponiertheit des Bauplatzes erkennbar.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber: Befürwortet die Stellungnahme des Gemeinderates und ist für einen klaren Widerstand gegen die Gutachten und die Versagung. Eine Planung mit Ortsplaner über zukünftige Baulandentwicklungen sollte stattfinden.
- Josef Buchberger: Viele gewidmete Baugründe sind nicht verfügbar, daher muss neues Bauland geschaffen werden.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Stellungnahme des Gemeinderates zu den Versagungsgründen betreffend der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden, von Grünland in Dorfgebiet (inkl. Schutz- oder Pufferzone im Bauland) zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

18. Markus und Brigitte Hennerbichler-Einfalt, Henndorf 3, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt – Ausästung Größling für Wasserleitung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2015/Bu/St

11.12.2015

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Ebenedt – Ausästung Größling,
bei km 0,450**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Hennerbichler-Einfalt Markus und Brigitte, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 3, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.*

- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte hat am 30.09.2015 ein mündliches Ansuchen zur Sondernutzung des **Güterweg Ebenedt – Ausästung Größling** gestellt und beabsichtigt die Verlegung einer Wasserleitung zum Gebäude „Henndorf 3“. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*

- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Wasserleitung, im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.

Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen

Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der

Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 11.12.2015

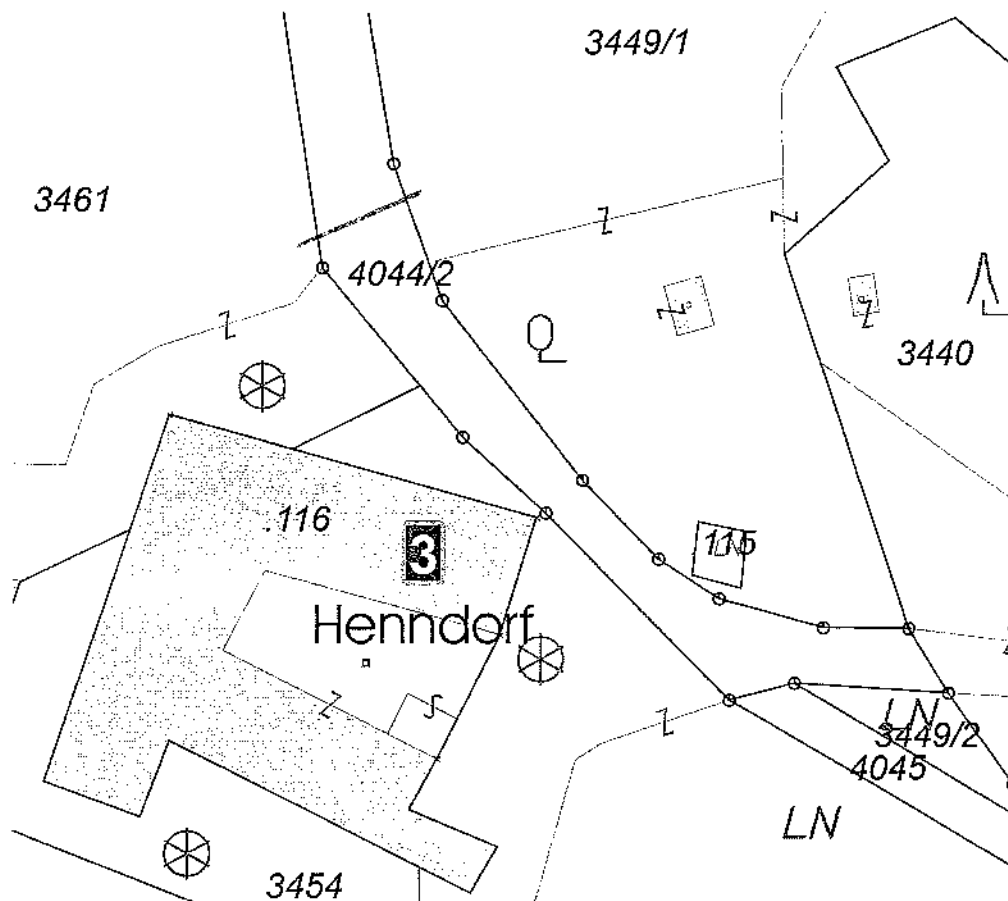
St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:

Nutzungsberechtiger:

DI Dr. Franz Hochstöger

.....



Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2015/Bu/St vom 18.09.2015

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrhahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.

4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
6. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
7. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
8. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
9. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
10. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
11. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörung – zu erfolgen.
12. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)
 - a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
 - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
 - **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**

Bei einer Rohrgrabenlänge von ≤ 600 m sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchzuführen

- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

13. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

- | | |
|---------------|---|
| ÖN B 3130 | Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen |
| ÖN EN 13108-1 | Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton |
| ÖN B 3508 | Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen |
| ÖN B 3580-1 | Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz |
| RVS 11.01.11 | Baustellentafeln |
| RVS 11.06.22 | Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten |
| RVS 08.16.01 | Anforderungen an Asphalttschichten |
| RVS 08.97.05 | Anforderungen an Asphaltemischgut |
| RVS 11.03.21 | Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele |
| RVS 11.06.58 | Bauprodukte u. Bauleistungen |

14. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech. stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

15. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel an Ort und Stelle festgelegt.

16. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte

Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

- 17. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.*
 - 18. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.*
 - 19. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrs-sicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.*
 - 20. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.*
 - 21. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.*
- Einstimmiger Antrag es Bauausschusses vom 01.12.2015:
Gestattungsvertrag mit Markus und Brigitte Hennerbichler-Einfalt, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 3, für die Sondernutzung des Güterweges Ebenedt – Ausästung Größling, für die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Wasserleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Gestattungsvertrag mit Markus und Brigitte Hennerbichler-Einfalt, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 3, für die Sondernutzung des Güterweges Ebenedt – Ausästung Größling, für die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Wasserleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

19. Johann Grünsteidl, Ebenedt 7, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt und des Güterweges Ebenedt – Zufahrt Langegg für Wasserleitung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2015/Bu/St

11.12.2015

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Ebenedt bei km 8,832 und
Güterweg Ebenedt-Zufahrt Langegg bei km 0,125**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Johann Grünsteidl, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 7, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.*
- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte hat am 20.10.2015 ein mündliches Ansuchen zur Sondernutzung des **Güterweg Ebenedt sowie des Güterweg Ebenedt-Zufahrt Langegg** gestellt und beabsichtigt zur Versorgung der Liegenschaft „Ebenedt 7“ die Errichtung einer Wasserleitung. Es handelt sich um Verkehrsflächen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsflächen werden im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*
- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Wasserleitung, im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*
- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*
- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*
- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.9. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.10. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.11. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchgeführt werden.
- 3.12. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.13. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.

Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen

Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der

Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

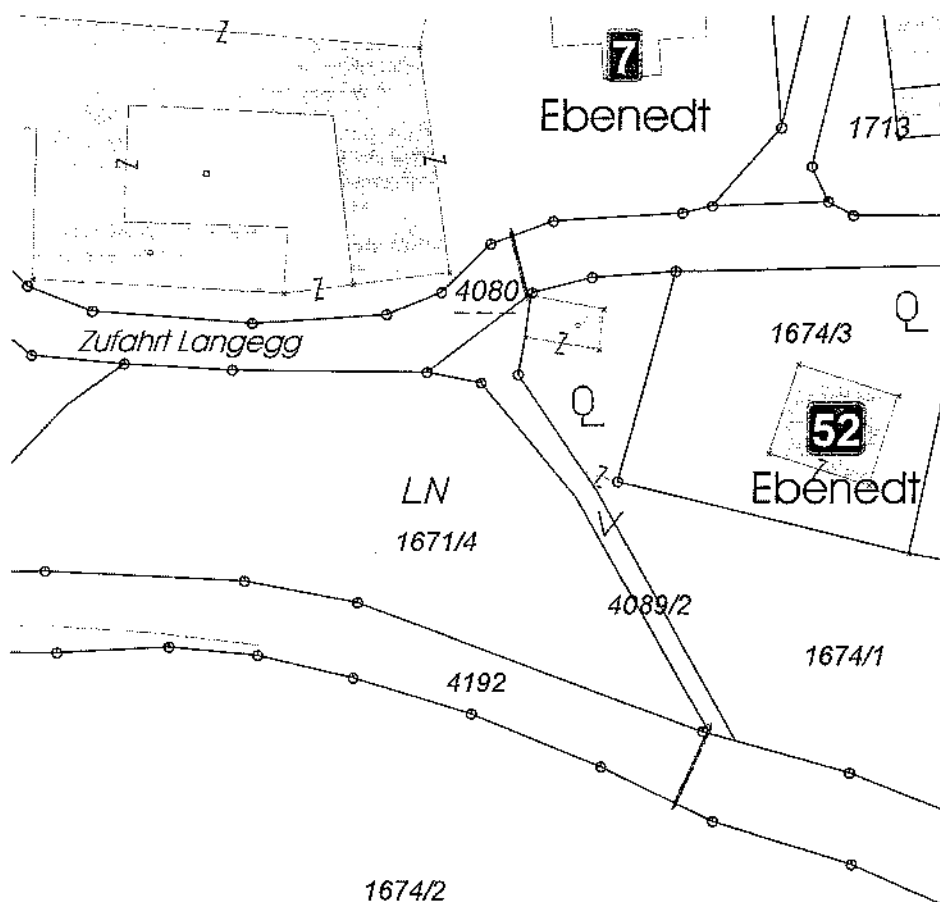
St. Georgen am Walde, am 11.12.2015

St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:

Nutzungsberechtiger:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2015/Bu/St vom 11.12.2015

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.

4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können. Sollte eine Pressung nicht möglich sein, ist eine gesonderte Zustimmung der Straßenverwaltung erforderlich (siehe Punkt 3.6. der Auflagen und Bedingungen).
 5. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
 6. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
 7. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
 8. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
 9. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 10. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 11. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörung – zu erfolgen.
 12. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)
- a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
 - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
 - **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.

- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**

Bei einer Rohrgrabenlänge von ≤ 600 m sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchzuführen

- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

13. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

- | | |
|---------------|---|
| ÖN B 3130 | Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen |
| ÖN EN 13108-1 | Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton |
| ÖN B 3508 | Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen |
| ÖN B 3580-1 | Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108-1 Empirischer Ansatz |
| RVS 11.01.11 | Baustellentafeln |
| RVS 11.06.22 | Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten |
| RVS 08.16.01 | Anforderungen an Asphalttschichten |
| RVS 08.97.05 | Anforderungen an Asphaltemischgut |
| RVS 11.03.21 | Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele |
| RVS 11.06.58 | Bauprodukte u. Bauleistungen |

14. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech. stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

15. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel an Ort und Stelle festgelegt.

16. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der

befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

17. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
 18. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
 19. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrs-sicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
 20. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
 21. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2015:
Gestattungsvertrag mit Johann Grünsteidl, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 7, für die Sondernutzung des Güterweges Ebenedt sowie des Güterweges Ebenedt – Zufahrt Langegg, für die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Wasserleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Johann Grünsteidl, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 7, für die Sondernutzung des Güterweges Ebenedt sowie des Güterweges Ebenedt – Zufahrt Langegg, für die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Wasserleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

20. Franz und Theresia Temper, Linden 21, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Wetzler für Wasserleitung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2015/Ho/St

11.12.2015

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Öffentlicher Weg**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Franz und Theresia Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 21, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.*

1.2. *Der Nutzungsberechtigte hat am 20.11.2015 ein mündliches Ansuchen zur Sondernutzung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4147, KG Henndorf, im Bereich der Liegenschaft „Linden 21“ zwischen Haupt- und Nebengebäude, gestellt und beabsichtigt die Verlegung einer Wasserleitung. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*

1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Wasserleitung, im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.14. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.15. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.16. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchgeführt werden.
- 3.17. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.18. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.

Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen

Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der

Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 11.12.2015

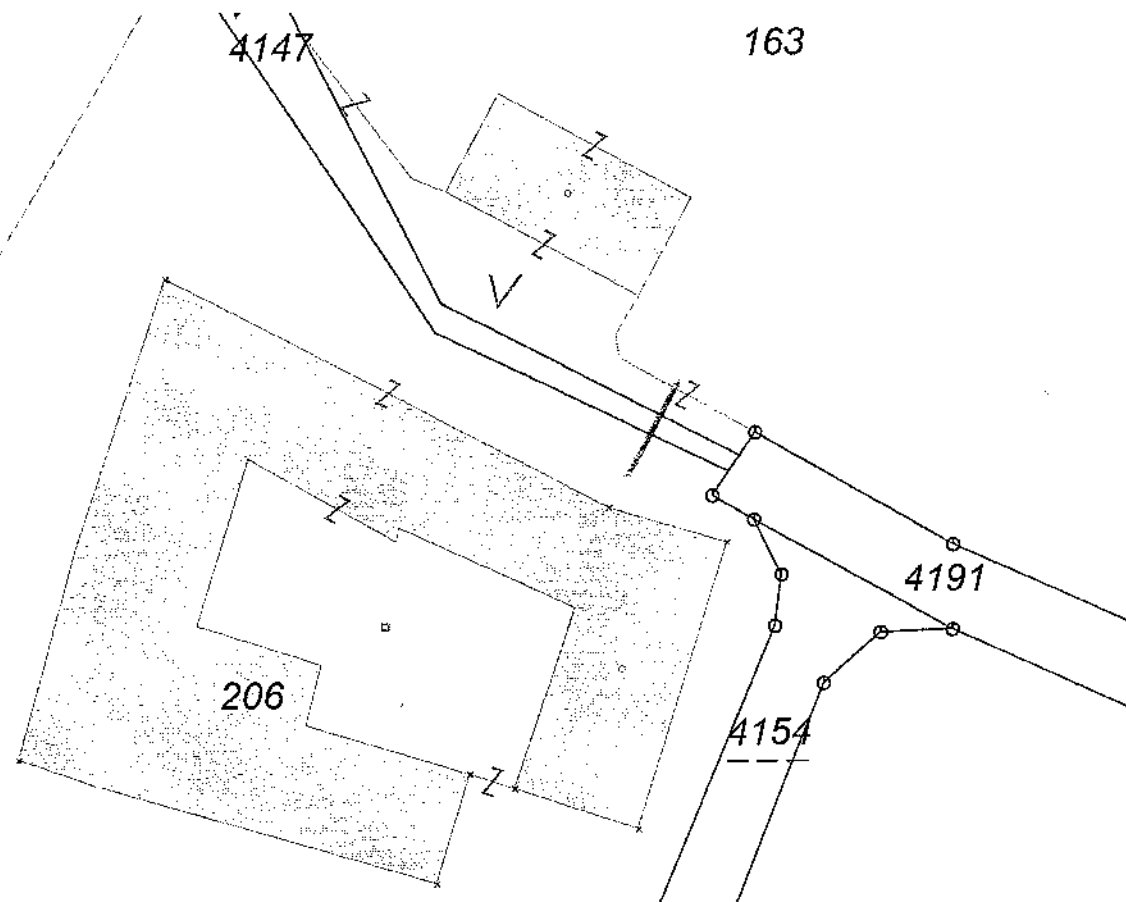
St. Georgen am Walde, am 23.11.2015

Der Bürgermeister:

Nutzungsberechtigter:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Franz Temper



Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2015/Bu/St vom 18.09.2015

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.

3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
 4. Die, wenn möglich, grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
 5. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 6. 10. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 7. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
 8. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)
- a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
 - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
 - **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$
- Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:
- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
 - **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühltal durchzuführen
 - Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
 - Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
 - Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühltal.
 - **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
 - Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

9. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130	Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1	Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
ÖN B 3508	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1	Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
RVS 11.01.11	Baustellentafeln
RVS 11.06.22	Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphalttschichten
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltemischgut
RVS 11.03.21	Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58	Bauprodukte u. Bauleistungen

10. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

11. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
12. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
13. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
14. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.

15. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
16. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
17. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2015:
Gestattungsvertrag mit Franz und Theresia Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 21, für die Sondernutzung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4147, KG Henndorf, im Bereich der Liegenschaft Linden 21 zwischen Haupt- und Nebengebäude, für die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Wasserleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Franz und Theresia Temper, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 21, für die Sondernutzung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4147, KG Henndorf, im Bereich der Liegenschaft Linden 21 zwischen Haupt- und Nebengebäude, für die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Wasserleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

21. Daniel Kastenhofer, Linden 53, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Winterschlager – Ausästung Gebetsberger-Wenko für Kanalleitung und Telekommunikationsleitung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2015/Ho/St

11.12.2015

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Winterschlager/Ausästung Gebetsberger-Wenko,
bei Strkm. 0,806**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Daniel Kastenhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 53, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.*

- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte hat am 21.10.2015 ein mündliches Ansuchen zur Sondernutzung des **Güterweg Winterschlager / Ausästung Gebetsberger-Wenko**, Grundstück Nr. 3987, KG Linden, Strkm. 0,806, gestellt und beabsichtigt die Verlegung einer Kanal- und Telekommunikationsleitung zum Anschluss der Liegenschaft „Linden 53a“. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Straße“ bezeichnet.*

- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Kanalleitung sowie einer Telekommunikationsleitung, im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 17.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 17.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 17.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchgeführt werden.
- 17.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 17.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.

8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 11.12.2015

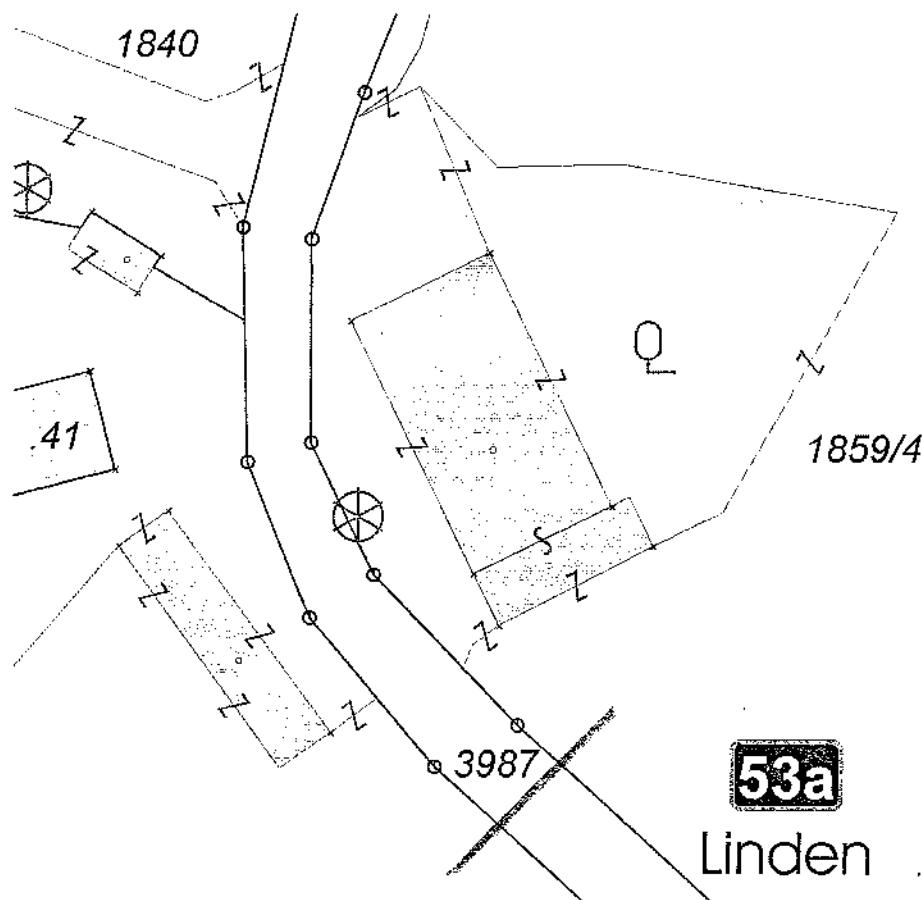
St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:

Nutzungsberechtigter:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

.....



Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2015/Bu/St vom 18.09.2015

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.

2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
6. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
7. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
8. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
9. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
10. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
11. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörung – zu erfolgen.
12. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)
 - a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
 - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der **"Instandsetzungszone"** (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
 - **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$

auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchzuführen
- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

13. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

- | | |
|---------------|---|
| ÖN B 3130 | Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen |
| ÖN EN 13108-1 | Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton |
| ÖN B 3508 | Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen |
| ÖN B 3580-1 | Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz |
| RVS 11.01.11 | Baustellentafeln |
| RVS 11.06.22 | Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten |
| RVS 08.16.01 | Anforderungen an Asphalttschichten |
| RVS 08.97.05 | Anforderungen an Asphaltemischgut |
| RVS 11.03.21 | Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele |
| RVS 11.06.58 | Bauprodukte u. Bauleistungen |

14. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
 - 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
 - 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
 - $2,5 \text{ cm}$ bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

15. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel an Ort und Stelle festgelegt.
 16. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
 17. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
 18. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
 19. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
 20. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
 21. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2015:
Gestattungsvertrag mit Daniel Kastenhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 53, für die Sondernutzung des Güterweges Winterschlager – Ausäutung Gebetsberger-Wenko, für die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Kanalleitung sowie einer Telekommunikationsleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Daniel Kastenhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 53, für die Sondernutzung des Güterweges Winterschlager – Ausäutung Gebetsberger-Wenko, für die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Kanalleitung sowie einer Telekommunikationsleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

22. Dringlichkeitsantrag: Dienstpostenplanänderung

Berichterstatfter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schlussbesprechung über Prüfungsbericht mit Amt der Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales und Bezirkshauptmannschaft Perg am 24.11.2015
- Entwurf der Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Perg über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (Seite 15):
Im Dienstpostenplan sind beim „Handwerklichen Dienst“ der Dienstpostenplan 1 VB GD 18.1 II/p2 in 1 VB GD 19.1 II/p2 und der Klärwärter in (0,75 VB GD 18.3 II/p3) abzuändern
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem)-210208/62-2015-Rer vom 01.12.2015 betreffen Änderung des Dienstpostenplanes: Unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Ausführungen wird der Beschluss des Gemeinderates vom 18.9.2015 betreffend die Änderung des Dienstpostenplanes gemäß § 6 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48 i.d.g.F., bzw. § 7 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52 i.d.g.F., - wie folgt – genehmigt:
 - **Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes bei dem Dienstposten VB GD 20.3 – VB I/c von 0,625 PE auf 1 PE bei gleichzeitiger Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes bei dem Dienstposten VB GD 21.7 von 1 PE um 0,375 PE auf 0,625 PE mit Wirksamkeit ab 1.2.2016 mit der Auflage, dass bei der nächsten Personaländerung im Bereich der Allgemeinen Verwaltung die Umsetzung des im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde für diesen Bereich enthaltenen Konsolidierungshinweises verfolgt wird;**
 - **Entfall der Bewertung im Schema „Alt“ bei dem Dienstposten VB GD 20.3 – VB I/c mit Wirksamkeit ab 1.2.2016;**
- Kündigungsschreiben vom 03.12.2015 (eingelangt am 04.12.2015) durch VB I Bruno Haneder, Lindnerstraße 14, per 31.05.2016
- Folgende Dienstpostenplanänderung wird ab 01.06.2016 vorgeschlagen:

Dienstpostenplan					Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung					
1	B	GD 11.1	B II-VI N2-Laufbahn		
1	B	GD 16.3			
1	B	GD 16.3			
1	VB	GD 18.5			
1 0,5	VB	GD 20.3			
0,625	VB	GD 21.7			
Kindergarten					
2,85	VB	KBP	I L/I 2b 1		
0,33	VB	KBP			Integration
0,33	VB	KBP			ae. Gruppe
1,79	VB	GD 22.3	I/d		
1	VB	GD 25.4			
Schulküche					
0,625	VB	GD 21.8			
Handwerklicher Dienst					
1	VB	GD 18.1 GD 19.1	II/p 2		
0,75	VB	GD 18.2 GD 18.3			
2	VB	GD 19.1			
1	VB	GD 21.1	II/p 2		
3,4	VB	GD 25.1	II/p 5		

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger: Heutzutage spielt nur Personalabbau eine Rolle (vgl. EKIZ). Das Bürgerservice und die Familienfreundlichkeit wird darunter leiden.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger: Laut Aufsichtsbehörde haben vergleichbare Gemeinden weniger Personal.
- Alexander Sengstbratl: Für Personalaufnahmen ist die Zustimmung des Landes erforderlich. Laut Prüfungsbericht soll bei nächster Gelegenheit ein halber Posten eingespart werden. Mehrere Personen sollten flexibel die Aufgaben durchführen können.
- Amtsleiter Gerald Steiner: Mit eine Neubesetzungen muss auch gleichzeitig eine Umstrukturierung erfolgen.
- Renate Fürst: Die Ziele sind langfristig und als Chance für eine Umstrukturierung zu sehen.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Dienstpostenplanänderung ab 01.06.2016 wie folgt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung:

- Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes bei dem Dienstposten „Allgemeine Verwaltung“ VB GD 20.3 von 1 PE um 0,5 PE auf 0,5 PE
- Änderung des Dienstposten „Handwerklicher Dienst“ von 1 VB GD 18.1 II/p2 in 1 VB GD 19.1 II/p2
- Änderung des Dienstposten „Klärwärter“ von 0,75 VB GD 18.2 in 0,75 VB GD 18.3

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Heinrich Haider
Barbara Kurzbauer
Manfred Buchberger
Erna Kurzbauer
Alexander Sengstbratl
- Nein: Josef Buchberger
Martin Buchberger
Reinhard Ebner
- Stimmenthaltung: Herbert Offenthaler

23. Allfälliges

23.1 Sitzungsplan 2016

23.2 WLAN-Hotspot

- Im Gemeindeamt wurde im November 2015 ein WLAN-Hotspot eingerichtet
- Kosten: € 1.200,00, davon € 400,00 Landesförderung
- Kostenloses mobiles Internet im Gemeindeamt und am Marktplatz möglich

23.3 Gesundheit & Kultur:

- Kabarett „Kernölamazonen“: Sonntag, 13.12.2015, 18:00 Uhr, Musikschule, Eintritt € 25,00
ab 15:00 Uhr: Kunsthandwerksmarkt

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

10.12.2015

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2015 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Dienstpostenplanänderung

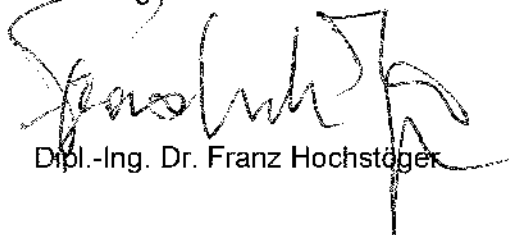
Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund Personalveränderungen im Gemeindeamt besteht die Möglichkeit einer Reduktion von 0,5 PE in der allgemeinen Verwaltung und somit dem Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg über die Einschau in die Gebarung zu entsprechen.

Eine rasche Nachbesetzung ist für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend erforderlich und daher ist umgehend eine Entscheidung zu treffen, welche Dienstposten ausgeschrieben werden können.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr erfolgen.

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter

ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde



11779

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 02.11.2015

Antrag

Einführung einer Bürgerfragestunde bei Gemeinderatssitzungen

Lt. §53, Abs.5 der OÖ Gemeindeordnung kann der Gemeinderat beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird. Bei dieser Fragestunde soll der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden Anfragen, Ideen, Anliegen, Lob und Kritik direkt vor den Mitgliedern des Gemeinderates einbringen zu können.

Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung sollen Satzungen ausgearbeitet werden, die den Ablauf der Fragestunde regeln, damit dies ab 2016 in Kraft treten kann.

Begründung der Dringlichkeit:

Besonders in den letzten Tagen haben wir verstärkt festgestellt, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern Transparenz und Information betreffend Entwicklungen in der Gemeinde ein Anliegen sind.

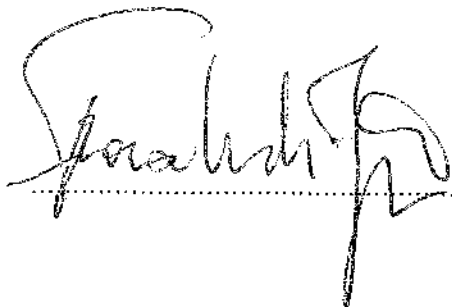
Für die ÖVP-Fraktion:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

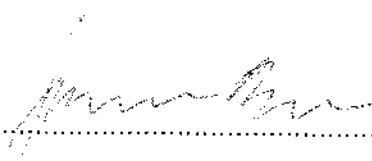
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **02.11.2015** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **23:15 Uhr**.

Vorsitzender:



Schriftführerin:

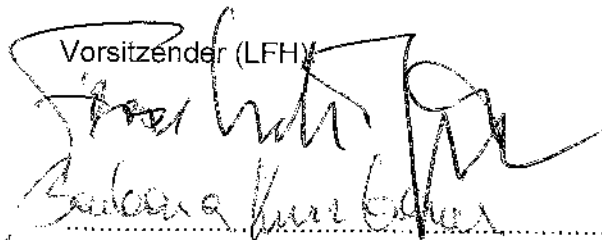


Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

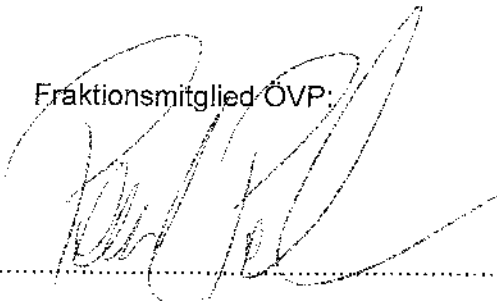
Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **1. März 2016** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **1. März 2016**

Vorsitzender (LFH):

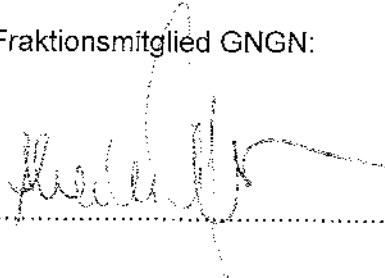


Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:

Fraktionsmitglied GNGN:





14.12.2015

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2015 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht** des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.11.2015 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Die **Geschäftsordnung für Kollegialorgane** wurde einstimmig beschlossen.
3. Der **Nachtragsvoranschlag 2015** wurde einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€ 3.381.400,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 1.128.300,00
Ordentliche Ausgaben	€ 3.381.400,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 1.098.000,00
Ausgleich:	€ 0,00	Abgang:	- € 30.300,00

4. Das Ansuchen um **Förderung der Familienakademie Mühlviertel** für das Eltern-Kind-Zentrum für 2016 fand keine Mehrheit.
5. Die **Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2016** wurden einstimmig beschlossen.
6. Die **Lustbarkeitsabgabenordnung** wurde einstimmig beschlossen.
7. Der **Haushaltsvoranschlag 2016** und die **Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020** sowie die **Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2016** wurden einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€ 3.304.300,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 886.000,00
Ordentliche Ausgaben	€ 3.304.300,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 823.200,00
Ausgleich:	€ 0,00	Überschuss:	+ € 62.800,00

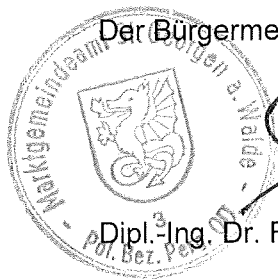
8. Der **Haushaltsvoranschlag 2016** und die **Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020** des „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ wurde einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€ 128.400,00	Außerordentliche Einnahmen	€ 161.900,00
Ordentliche Ausgaben	€ 128.400,00	Außerordentliche Ausgaben	€ 161.900,00
Ausgleich:	€ 0,00	Ausgleich:	€ 0,00

9. Die **Zustimmung zu den Geschäften** gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags des „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“, Jahresabschluss 2015, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH und die Benutzungsvereinbarung für einen Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ in Schulgasse 8, wurde einstimmig beschlossen.
10. Die Zustimmung der **Änderung des Zinsaufschlages** für bestehende Darlehensverträge bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm wurde einstimmig beschlossen.
11. Die **Bürgerfragestunde** und dessen Richtlinien wurden einstimmig beschlossen.
12. Die **Ehrung ausgeschiedener Gemeinderäte** wurde einstimmig beschlossen.
13. Die **Auftragsvergabe der Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Kanalstrang Linden-Süd** für Erd- und Baumeisterarbeiten an die Firma WDS Bau GmbH, 4320 Perg, Naarntalstraße 52, zum Preis von € 29.890,58 exkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
14. Die **Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen für Erhaltungsarbeiten** auf Güterwegen und Gemeindestraßen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gemäß Straßenverzeichnis von 01.01.2016 bis 31.12.2020 wurde einstimmig beschlossen.

16. Der **Bebauungsplan Nr. 14 - „Klaus“**, für das Grundstück 24/7, KG St. Georgen am Walde, (Robert Klaus, Markt 25/1) wurde einstimmig beschlossen.
22. Der Dringlichkeitsantrag zur **Dienstpostenänderung** wurde mehrstimmig beschlossen

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am 14.12.2015
Abgenommen am 29.12.2015